

ES GEHT GLEICH LOS!

**Bitte deaktivieren Sie Ihre
Kamera und stellen Sie die
Mikrofone stumm.**

**Die Präsentation wird im
Anschluss an die Teilnehmer
versandt.**

Vielen Dank!

$\frac{A}{P}$

$\frac{H}{\omega}$

$\frac{z}{f_U}$



A photograph of two cyclists in orange jerseys and white helmets riding on a paved road. The background shows a line of trees and a blue sky with clouds. The image is slightly blurred to convey a sense of motion.

DR. VON DER HARDT & PARTNER mbB

**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft**

JAHRESAUFTAKTVERANSTALTUNG 2026

STEUERLICHE BRENNPUNKTE FÜR UNTERNEHMEN

HERZLICH WILLKOMMEN!

- Begrüßung -

14:00 – 14:10

I. Siena Garden Racing Team

14:10 – 14:30

- Stefan Brechler, Vorstand, Verein des Radsports Münsterland e.V.

II. Aktuelles aus dem Steuerrecht

14:30 – 15:00

- Daniel Telg genannt Kortmann, Partner, Dr. von der Hardt & Partner mbB

III. Aktuelles aus dem Handelsrecht

15:00 – 15:30

- Dr. Andreas Hadamitzky, Partner, Dr. von der Hardt & Partner mbB

- Kaffeepause -

15:30 – 16:00

- | | |
|---|----------------------|
| IV. Neuerungen im Bereich der Lohn- und Einkommensteuer 2026 | 16:00 – 16:30 |
| <ul style="list-style-type: none">▪ Sebastian Bexten, Partner, AHLERS & PARTNER Steuerberatungsgesellschaft mbB | |
| V. Update zur Nachhaltigkeitsberichterstattung | 16:30 – 16:45 |
| <ul style="list-style-type: none">▪ Michael Huth, Partner, Dr. von der Hardt & Partner mbB | |
| VI. Internationales Steuerrecht | 16:45 – 17:00 |
| <ul style="list-style-type: none">▪ Daniel Telg genannt Kortmann, Partner, Dr. von der Hardt & Partner mbB | |
| VII. Praxis-Brennpunkt Umsatzsteuer | 17:00 – 17:40 |
| <ul style="list-style-type: none">▪ Marco Fuß, Geschäftsführer, ZfU Steuerberatungsgesellschaft mbH | |

A photograph of three cyclists in orange and white jerseys riding on a road course. The cyclist in the foreground is on the right, leaning forward in a racing position. Two other cyclists are behind him to the left. They are all wearing helmets and racing gear. The background shows a wooden fence and trees. A large orange diagonal line runs across the bottom of the image.

SIENA GARDEN RACING

- ELITE ROAD CYCLING -

siena
GARDEN

Racing

UNSERE TEAM

“Siena Garden Racing“ ist das führenden Rennrad Elite Team für Frauen und Männer in der Region. Es dient zur Weiterentwicklung von Potentialfahrern und als Heimat für herausragende Lizenzfahrer und Lizenzfahrerinnen. Die Teams haben einen professionellen Leistungsanspruch knapp unterhalb der Profiligena.





siena

Profisport

World Tour Pro
Continental-Team
Continental Team

Lizenzsport

Elite Lizenz Rennen
Bundesliga
UCI International
Deutsche Meisterschaften

Jedermannsport

Jeder der sich anmeldet



Rennkalender

siena
GARDEN

RACING

Datum	Rennen	Kategorie
07.Mrz	Star van Zwolle	UCI 1.2
08. Mrz	Dorpenomloop Rucphen	UCI 1.2
04. Apr	BL Sachsenring	Bundesliga
11. Apr	HLC Omloop van de Baakman	UCI 1.2
25. Apr	BL Schweigen	Bundesliga
26 Apr	BL Trier	Bundesliga
02. Mai	1.2 Overissel	UCI 1.2
10. Mai	BL Erzgebirge	Bundesliga
17. Mai	Omloop de Kempen	UCI 1.2
13. Jun	BL Gippingen	Bundesliga
26. Jun	Deutsche Meisterschaft EZF	DM
28. Jun	Deutsche Meisterschaft	DM
08.07. – 12.07	Oderrundfahrt	UCI 1.2
03.09. – 06.09	Sauerlandrundfahrt	UCI 1.2

Reichweite

siena
GARDEN

RACING

54.971

Likes

Beiträge gesamt 2025

207.043

Aufrufe

Profil gesamt 2025

250.312

Views

Reels gesamt 2025



Starke Partner



DR. VON DER HARDT & PARTNER mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

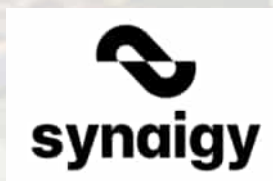


DERMASENCE
MEDIZINISCHE HAUTPFLEGE

Pro Partner

Advanced Partner

RATIO
Unternehmensgruppe



**Porsche Zentrum
Münster**

VIEHOFF
GRUPPE

Supporter

cannondale



T ● N
OBJEKTEINRICHTUNG



Instagram

Follow us!

@sienagarden_racing

www.sienagarden-racing.de

siena
GARDEN

RACING



II. Aktuelles aus dem Steuerrecht

Daniel Telg genannt Kortmann
Dr. von der Hardt & Partner mbB



1. RÜCKBLICK: DAS JAHR 2025

RÜCKBLICK: DAS JAHR 2025



ABGESCHLOSSENE GESETZGEBUNGEN

Folgende Gesetze wurden auf den Weg gebracht (auszugsweise):

Steueränderungsgesetz 2025	verkündet am 23.12.2025
Steuerliches Investitionssofortprogramm	verkündet am 18.07.2025
Siebten Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen	verkündet am 29.12.2025
Standortfördergesetz	verkündet am 19.12.2025



RÜCKBLICK: DAS JAHR 2025

STEUERÄNDERUNGSGESETZ 2025 AUSGEWÄHLTE INHALTE

Einkommensteuer

- Sonderabschreibung Mietwohnungsneubau (§ 7b EStG): nur bei Einhaltung **VO (EU) 2023/2831** (Nachweis nötig)



Forschungszulage

- Forschungszulage für Eigenleistungen nur bei Einhaltung **VO (EU) 2023/2831** (Nachweispflicht)

AKTUELLE THEMEN FÜR 2026

2. UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

GESETZ FÜR EIN STEUERLICHES INVESTITIONSSOFORTPROGRAMM ZUR STÄRKUNG DES WIRTSCHAFTSSTANDORTS DEUTSCHLAND „WACHSTUMS BOOSTER“

Degressive AfA (Investitionsbooster allgemein)

- Degressive AfA bis zu **30 %** für bewegliche WG des Anlagevermögens
- Für Investitionen **01.07.2025–31.12.2027**
- Ziel: schnellere Refinanzierung, breiter Investitionsanreiz

Senkung der Unternehmenssteuerbelastung

- **KSt** ab 2028 jährlich –1 Prozentpunkt: von 15 % auf **10 %** (ab 2032)
- Gesamtsteuerbelastung Unternehmen ab 2032: knapp **25 %** (statt ca. 30 %)
- **Thesaurierungssteuersatz** ab 2028 schrittweise auf **25 %**

Investitionsbooster E-Mobilität



- Degressive AfA für betriebliche **Elektrofahrzeuge** (Anschaffung 01.07.2025–31.12.2027)
- AfA-Satz im Jahr der Anschaffung: **75 %**, Nutzungsdauer: **6 Jahre**
- Dienstwagenbesteuerung: Bruttolistenpreisgrenze **70.000 € → 100.000 €**

Investitionsbooster Forschung



- Höchstbetrag der Bemessungsgrundlage Forschungszulage: **10 Mio. € → 12 Mio. €**
- Einbezug von Gemein- und Betriebskosten per **Pauschale**
- Förderfähige Aufwendungen für Eigenleistungen: **70 € → 100 € je Stunde**

UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

STANDORTFÖRDERUNGSGESETZ (STOFÖG) [AUSGEWÄHLTE INHALTE]

Ziele:

- Investments in Venture Capital (gewerbliche PersG, InvStG)
- Reinvestition von Gewinnen aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen (Roll-Over)
- Investitionen in Infrastruktur und erneuerbare Energien (Abbau Investmentsteuer-Hemmnisse)
- Absenkung des Mindestnennwerts von Aktien von 1 € auf 0,01 €



Wesentliche steuerliche Änderungen:

- **§ 6b Abs. 10 EStG:** Erhöhung der Grenze für Übertragung stiller Reserven aus begünstigten Kapitalgesellschaftsanteilen von 500.000 € auf **2 Mio. € je Steuerpflichtigen und Wirtschaftsjahr §6b (10) EStG**
 - erstmals für Gewinne aus Veräußerungen in Wirtschaftsjahren, die **nach Verkündung des Gesetzes** es beginnen (§ 52 Abs. 14 S. 7 EStG-E)

UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

VERLUSTNUTZUNG NACH BEENDIGUNG EINER KG

BFH, Urteil vom 19.03.2025 - XI R 2/23



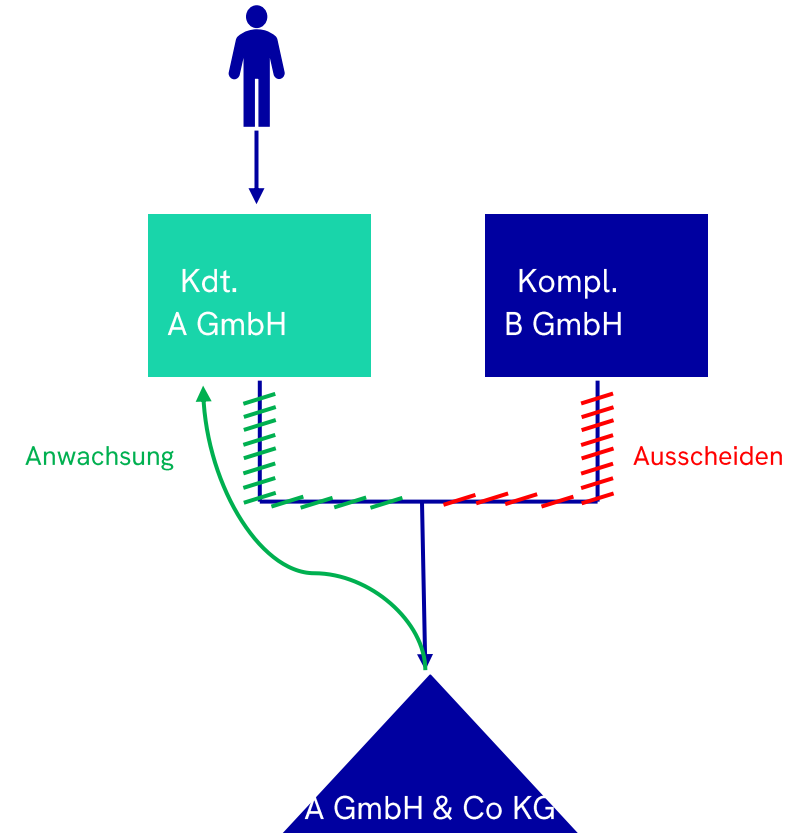
Sachverhalt

- A GmbH war Kommanditistin der A GmbH & Co. KG, deren einziger Komplementär die B GmbH war, die B GmbH schied entschädigungslos aus der A GmbH & Co. KG aus; Anwachsung der A GmbH & Co. KG auf die A GmbH.
- Nicht verrechenbare Verluste der A GmbH & Co. KG vorhanden.

Problem: Inanspruchnahme nicht verrechenbarer Verluste

Entscheidung BFH

- Vorher nicht verrechenbare Verluste §15a (4) EStG können mit sämtlichen Gewinnen der GmbH verrechnet werden.



3. GEWERBESTEUER

GEWERBESTEUER

ANHEBUNG DES MINDESTHEBESATZES

- » Anhebung des Mindesthebesatzes für die Gewerbesteuer in § 16 Abs. 4 Satz 2 GewStG auf **280 Prozent** (bisher 200 Prozent) ab dem VZ 2027
 - Betroffen insbesondere Gemeinden in Ostdeutschland mit Hebesatz 200
 - Was ist eigentlich mit Norderfriedskoog?

Der Nordschleswiger Apenrade & Tingleff Tondern Sonderburg Hadersleben Deutsche Minderheit Sport A-Z ▼

NORDERFRIEDRICHSKOOG

Millionen-Steuerrückzahlung belastet frühere Steueroase

Helmuth Möller/shz.de

VERÖFFENTLICHT 12. Juli 2021 - 14:33 GEÄNDERT 12. Juli 2021 - 16:13



Norderfriedrichskoog hat gerade mal 40 Einwohner. Oder 48? In der Gemeindeversammlung ging es jedenfalls um Millionen. Es geht um 3,05 Millionen Euro Gewerbesteuerrückzahlung – dazu kommen 1,774 Millionen Euro an Zinsen.

GEWERBESTEUER

ERWEITERTE KÜRZUNG – MITVERMIETETER LASTENAUFZUG BEI KAUFHÄUSERN

BFH, Urteil vom 25.09.2025 – IV R 31/23 und BFH, Urteil vom 25.09.2025 – IV R 9/24



Sachverhalt

- Eine GmbH & Co. KG **vermietet drei Kaufhäuser**, von denen eines mit einem fest eingebauten **Lastenaufzug (Betriebsvorrichtung)** ausgestattet ist, die Gesellschaft will die **erweiterte Kürzung** in Anspruch nehmen.

Entscheidung BFH

- Betriebsvorrichtungen zählen bewertungsrechtlich nicht zum Grundbesitz, sodass deren Mitvermietung die erweiterte Kürzung ausschließt.
- Soweit es sich um ein begünstigungsschädliches Nebengeschäft handelt, ist diese zu gewähren.
- Betriebsvorrichtung, welche einen **unentbehrlichen Teil einer wirtschaftlich sinnvoll gestalteten eigenen Grundstücksverwaltung und -nutzung** darstellen; notwendiger Sondereinrichtungen im Rahmen der Bewirtschaftung vorliegt.

GEWERBESTEUER

ERWEITERTE KÜRZUNG

BFH vom 24.07.2025 – III R 23/23:



- Erweiterte Kürzung entfällt, wenn zwei Oldtimer als Kapitalanlage erworben wurden, auch wenn die Fahrzeuge über Jahre nicht veräußert wurden und keine Erträge in den einzelnen Jahren erzielt wurden.

BFH vom 03.06.2025 – III R 12/22:



- Keine erweiterte Kürzung einer Kapitalgesellschaft bei Veräußerung von fünf Mehrfamilienhäusern **im dritten Jahr** („en bloc“), da die Überschreitung der Drei-Objekt-Grenze einen schädlichen Grundstückshandel indiziert.

BFH vom 20.03.2025 – III R 14/23:



- Erfolgen innerhalb von fünf Jahren nach dem jeweiligen Grundstückserwerb weder Grundstücksveräußerungen noch diese vorbereitende Maßnahmen, kann bei Veräußerung **im sechsten Jahr** aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls ein gewerblicher Grundstückshandel zu verneinen sein.

GEWERBESTEUER

GEWERBESTEUER BEI VERÄUßERUNG EINES MIT ATYPISCHER UNTERBETEILIGUNG BELASTETEN KOMMANDITANTEILS

BFH, Urteil vom 21.11.2024, VI R 26/22



Sachverhalt

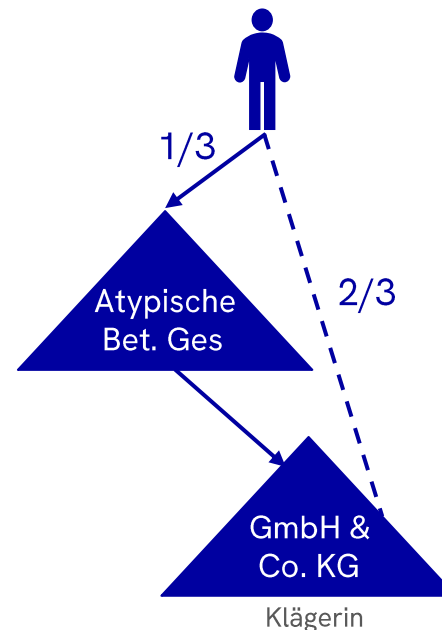
Die Klägerin ist eine GmbH & Co. KG

Einzelne Personen sind unmittelbar als Kommanditisten beteiligt und weitere sind an den Kommanditbeteiligungen unterbeteiligt. Dabei handelt es sich um sog. atypische Unterbeteiligungen, so dass die Unterbeteiligten als Mitunternehmer anzusehen sind. Im Streitjahr 2014 veräußerte der Kommanditist W seinen gesamten Kommanditanteil, der teilweise mit einer Unterbeteiligung (einer Erbengemeinschaft) belastet war.

Problem: Unterliegt der gesamte Veräußerungsgewinn oder nur der Anteil, der auf den mit einer Unterbeteiligung belasteten Kommanditanteil entfällt der Gewerbesteuer ?

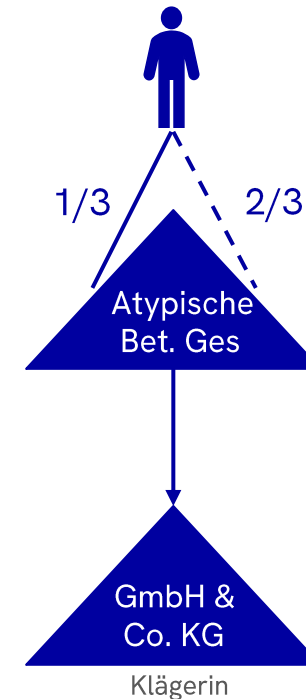
Annahme des FG

Hauptbeteiligter W



Annahme des BFH

Hauptbeteiligter W



GEWERBESTEUER

GEWERBESTEUER BEI VERÄUßERUNG EINES MIT ATYPISCHER UNTERBETEILIGUNG BELASTETEN KOMMANDITANTEILS

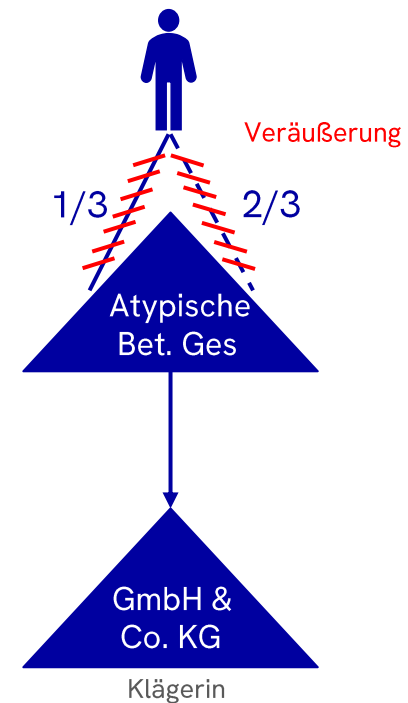
Entscheidung BFH

Der Gewerbesteuer unterliegt der Gesamte Veräußerungsgewinn

- Wird an einem Mitunternehmeranteil eine atypische Unterbeteiligung begründet, entsteht eine weitere Mitunternehmerschaft in Gestalt der Unterbeteiligungsgesellschaft und damit eine (zumindest) doppelstöckige Mitunternehmerschaft.
- Der **gesamte Gewinn aus der Veräußerung** ist Teil des Gewerbeertrages der Untergesellschaft (GmbH & Co. KG) gemäß § 7 Satz 2 Nr. 2 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG)
- Der Anwendung des § 7 Satz 2 Nr. 2 GewStG steht nicht entgegen, dass es sich bei der Unterbeteiligungsgesellschaft um eine reine Innengesellschaft (ohne Gesellschaftsvermögen) handelt.

Annahme des BFH

Hauptbeteiligter



4. GRÜNDERWERBSTEUER

GRUNDERWERBSTEUER

SIGNING / CLOSING PROBLEMATIK

Sachverhalt



- Der Kläger erwarb Anteile an einer GmbH von mehr als 90 %. Die Unterzeichnung (sog. Signing) des notariell beurkundeten Kaufvertrages erfolgte am 11.03.2024, die Abtretung der Anteile (sog. Closing) erfolgte am 04.04.2024.



Auffassung Finanzamt

- Sowohl das Signing als auch das Closing erfüllen jeweils einen Tatbestand im Sinne des GrEStG;
- Es werde nicht der gleiche Sachverhalt zweimal besteuert, sondern zwei Sachverhalte jeweils einmal: „**Nicht einmal zweimal, sondern zweimal einmal GrESt**“
- Aufhebung der Festsetzung für den ersten Vorgang, wenn der zweite Vorgang verwirklicht wird, § 16 Abs. 4a GrEStG; aber **Voraussetzung**: beide Sachverhalte wurden **wirksam und vollständig angezeigt**, §§ 19, 20 GrEStG!!!

GRUNDERWERBSTEUER

SIGNING / CLOSING PROBLEMATIK

BFH, Urteil vom 09.07.2025 - II B 13/25, vom 16.09.2025 - II B 23/25, vom 27.10.2025 - II B 47/25 (ADV)



Sachverhalt

- Der Kläger erwarb Anteile an einer GmbH von mehr als 90 %. Die Unterzeichnung (sog. Signing) des notariell beurkundeten Kaufvertrages erfolgte am 11.03.2024, die Abtretung der Anteile (sog. Closing) erfolgte am 04.04.2024. Das Finanzamt setzte doppelt Gewerbesteuer fest.



Entscheidung BFH

- Es ist rechtlich zweifelhaft, ob bei einem Erwerb von Anteilen an einer GmbH bei Auseinanderfallen von Signing und Closing zweimal Grunderwerbsteuer §1 Abs. 2b und §1 Abs. 3 Nr. 1 Grunderwerbsteuergesetz festgesetzt werden kann, wenn das Finanzamt im Zeitpunkt der Festsetzung bereits bekannt ist, dass das Closing bereits erfolgte.

GRUNDERWERBSTEUER

[ENTWURF] NEUNTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES STEUERBERATUNGSGESETZES UND WEITERER STEUERRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (AUSGEWÄHLTE INHALTE)



Beseitigung der Signing/ Closing Problematik; Vorrang des Signings (§ 1 Abs. 3b GrEStG-E)

- Aufgabe des Vorrangs der Closing-Tatbestände
- Steuerbarkeit vorrangig beim Signing; Closing löst grds. keinen Tatbestand nach § 1 Abs. 2a/2b GrEStG aus
- Besteuerung des Closings nur noch, wenn zwischen Signing und Closing erstmalig Grundbesitz erworben wird

Zeitliche Anwendung

- § 1 Abs. 2a–3a GrEStG-E: Anwendung **ab dem Tag nach Inkrafttreten**

Weitere Folgeänderungen

- § 13 Nr. 5, 8 GrEStG-E: Erweiterung der Steuerschuldnerschaft auf die grundbesitzende Gesellschaft bei Vorgängen nach § 1 Abs. 3, 3a
- § 19 Abs. 3 GrEStG-E: Verlängerung der Anzeigefrist für inländische Steuerpflichtige von 2 Wochen auf 1 Monat

GRUNDERWERBSTEUER

STEUERBEFREIUNG DES §6A GRUNDERWERBSTEUERGESETZ



BFH – 25.09.2024 - II R 2/22

Sachverhalt:

Ausgliederung eines **Einzelunternehmens** auf eine **neu gegründete** Kapitalgesellschaft (Ausgliederung zur Neugründung nach UmwG)

Entscheidung BFH:

- Die Ausgliederung zur Neuaufnahme kann steuerbegünstigt sein §6a GrEStG
- Das Nichteinhalten der Vorbehaltsfrist steht der Begünstigung **nicht entgegen**, wenn die aufnehmende GmbH durch die Umwandlung entsteht



BFH – 21.05.2025 - II R 31/22

Sachverhalt:

Ausgliederung eines Einzelunternehmens auf eine **bestehende** Kapitalgesellschaft (Ausgliederung zur Aufnahme nach UmwG)

Entscheidung BFH:

- Die Ausgliederung zur Aufnahme **nur** dann steuerbegünstigt nach §6a GrEStG, **wenn die Vorbehaltsfrist von 5 Jahren** eingehalten wird.
- Kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz Art. 3 GG.



BFH 08.10.2025 - II R 33/23

Sachverhalt:

Einbringung einer grundbesitzenden Personengesellschaft in eine neu gegründete Kapitalgesellschaft.

Entscheidung BFH:

- Die Ausgliederung zur Neuaufnahme kann steuerbegünstigt sein §6a GrEStG, wenn die Vorbehaltsfrist von 5 Jahren eingehalten wird.

5. KAPITALVERMÖGEN

KAPITALVERMÖGEN

MITARBEITER BETEILIGUNG ALS EINKÜNFTE AUS KAPITALVERMÖGEN

BFH, URTEIL VOM 05.06.2024 – IV R 22/22

Sachverhalt

- Bereichsleiter und Prokurist erhielt Erträge aus einer Mitarbeiterbeteiligung (stille Beteiligung). Der Gesellschaftsvertrag differenzierte zwischen stiller Beteiligung und Arbeitsverhältnis.

Auffassung FA

- Qualifizierung als Arbeitslohn
- Argumentation:
- Nur an Führungskräfte,
 - Interessenstärkung der Führungskräfte an langfristiger Steigerung des Unternehmenswertes/ Identifikation.



Entscheidung BFH:

- Einkünfte; Kapitalvermögen §20 (1) Nr.4 EStG

Wenn:

- §20 (1) Nr.4 erfüllt,
- vertragliche Regelung.

Ausnahmen:

- Verbilligte Überlassung,
- Zu hohe vertraglich abweichende Gewinnanteile.

AKTUELLE THEMEN FÜR 2026

KRYPTOWERTE-STEUERTRANSPARENZGESETZ (KSTTG-E)

Ziel & Grundlage

- Umsetzung der EU-Richtlinie DAC8 (2023/2226)
- Mehr steuerliche Transparenz, Bekämpfung von Steuerhinterziehung, faire Wettbewerbsbedingungen
- Anlehnung an MiCAR und OECD-CARF

Pflichten für Anbieter

- Umfassende erweiterte Sorgfaltspflichten: Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit, Plausibilitätsprüfungen
- Jährliche Meldung bis 31.07. an das BZSt: Kundendaten, Transaktionssummen, Marktwerte
- Sanktionen bei Verstößen: Geldbußen bis 50.000 €, Verbandsgeldbußen bei gravierenden Verstößen

Auswirkung auf Investoren

- Deutlich höhere Transparenz gegenüber Finanzbehörden
- Anlass zur Überprüfung der eigenen Steuersituation und ggf. strafbefreienden Selbstanzeige



6. ERBSCHAFTSTEUER



AKTUELLES VERFAHREN VOR DEM BUNDESVERFASSUNGSGERICHT ZU §13A/ 13B ERBSTG

Sachverhalt

Erbe von ausschließlich Privatvermögen (u. a. Wertpapiere, Wohnung).

Argumentation

1. Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes Art. 3 Abs. 1 GG,
2. Verfassungswidrigkeit des Gesamten ErbStG,
3. Verstoß gegen das Gebot der Normenklarheit und Transparenz,
4. Verstoß gegen das Sozialstaatsprinzip...



Vorinstanzen: FG Münster und BFH – beide verneinten Verfassungsverstöße.

Auswirkungen der Entscheidung (bei Verfassungswidrigkeit)

1. Aufforderung an den Gesetzgeber zur Neuregelung
2. Möglichkeit der Anwendbarkeit der Norm ab dem Zeitpunkt der Entscheidung (Rückwirkung)



SPD-REFORMENTWURF ZUR ERBSCHAFTSTEUER

Aktuell

Freibetrag

- Verwandtschaft abhängige Freibeträge 20 €TSD – 500 €TSD
- 10 Jahreszeitraum

Betriebsvermögen



- Regelverschonung 85% Steuerfreiheit
- Optionsverschonung 15% Steuerfreiheit
- Verschonungsbedarfsprüfung bei Großwerken (über EUR 26 Mio.), § 28a ErbStG



Bis zu 100% Steuerfreiheit möglich

Reform Vorschlag

Freibetrag

- Fester Freibetrag in Höhe von 1.000.000 €
- einmalig

Betriebsvermögen



- Einmaliger Freibetrag in Höhe von 5.000.000 €
- Übersteigender Betrag Unterliegt einem progressiven Steuersatz.
- Stundung der Steuer auf bis zu 20 Jahre bei Beibehaltung von Arbeitsplätzen.



7. GRUNDSTEUER

GRUNDSTEUER

BFH HÄLT GRUNDSTEUER „BUNDESMODELL“ FÜR VERFASSUNGSKONFORM

BFH, Urteil 10. Dezember 2025 - Nummer 078/25



Sachverhalt

- Wohnimmobilieneigentümer klagten gegen das Bundesmodell zur Grundsteuer, sie sahen eine Verletzung des Gleichheitssatzes – etwa durch pauschale Bodenrichtwerte und Nettokaltmieten ohne Berücksichtigung objektspezifischer Unterschiede – sowie eine fehlende Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

Entscheidung BFH

- Das Grundsteuerreformgesetz ist formell verfassungsgemäß, da dem Bund eine entsprechende Gesetzgebungskompetenz zustand.
- Die Bewertungsregeln des Bundesmodells – insbesondere Bodenrichtwerte und pauschalisierte Nettokaltmieten verstoßen nach Auffassung des BFH nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG.
- Typisierungen und Pauschalierungen sind zulässig, da sie einen automatisierten und praktikablen Vollzug ermöglichen.

Revision beim Bundes Verfassungsgericht

- Der Bund der Steuerzahler (BdSt) und Haus & Grund haben bereits angekündigt, **Verfassungsbeschwerde** einzulegen.

GRUNDSTEUER

HÖHERE HEBESÄTZE FÜR NICHTWOHNGRUNDSTÜCKE AUS FISKALISCHEN GRÜNDEN

VG Gelsenkirchen v. 04.12.2025 – 5 K 5238/25, 5 K 2074/25, 5 K 3234/25, 5 K 3699/25

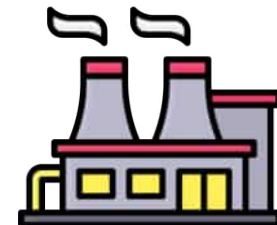
Sachverhalt

- NRW (auch: Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein) ermöglicht Steuersatzspreizung durch Gemeinden
- Gelsenkirchen setzte höhere Hebesätze für Nicht-Wohngrundstücke (=insbesondere Gewerbegrundstücke) fest

Entscheidung

- Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Steuergerechtigkeit .
- Berufung zum Oberverwaltungsgericht NRW und Sprungrevision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

Was ist zu tun: Widerspruch gegen den Grundsteuerbescheid!



HABEN SIE NOCH FRAGEN?

WELCHE FRAGEN SIND NOCH OFFEN?

III. Aktuelles aus dem Handelsrecht

Dr. Andreas Hadamitzky
Dr. von der Hardt & Partner mbB

A G E N D A

05.02.2026

- I. Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm
- II. Auswirkung geopolitischer Risiken auf den Konzern-/ Jahresabschluss
- III. WPK-Durchsicht und sonstige Hinweise zu Anhangsangaben
- IV. Forschungszulagengesetz
- V. Rückstellungsreport - Änderungen und Hinweise 2025

GESETZ FÜR EIN STEUERLICHES INVESTITIONSSOFORTPROGRAMM

- Investitionsbooster / 18.07.2025 -

STEUERLICH ZULÄSSIGE DEGRESSIVE ABSCHREIBUNG AUCH HANDELSRECHTLICH ZULÄSSIG ?



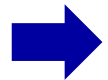
- Aufhebung der umgekehrten Maßgeblichkeit und handelsrechtlicher Öffnungsklausel durch BilMoG.
- Anwendbarkeit der Ausführungen in IDW RH HFA 1.015 grundsätzlich gegeben.
- Voraussetzung für Übernahme von nach Maßgabe steuerlicher Abschreibungsmethoden ermittelter planmäßig fortgeführter Buchwerte in handelsrechtliche Abschlüsse: der durch die degressive Abschreibung widergespiegelte Werteverzehr stellt den tatsächlichen Abnutzungsverlauf sachgerecht dar.
- degressive Abschreibung unzulässig, wenn sich der Werteverzehr eines Vermögensgegenstands gleichmäßig über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer vollzieht.
- Durchbrechung des Grundsatzes der Bewertungsstetigkeit aus der linearen in die degressive Abschreibung lässt sich bei VG mit einem degressiven Entwertungsverlauf begründen (besser Darstellung der VFE-Lage).



Allerdings: Diese Begründung rechtfertigt keinen späteren Wechsel zurück zur linearen Abschreibung nach Wegfall der steuerlichen Sonderregelung; eine solche Rückkehr wäre regelmäßig als wertwidersprüchlich zum früheren Wechsel auf die degressive Abschreibung und damit als Verstoß gegen das Willkürverbot zu werten (Bewertungsstetigkeit gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB).

AUSWIRKUNGEN DES „INVESTITIONSBOOSTERS“ AUF DIE HANDELSBILANZ

» sukzessive Senkung des KSt-Satzes



Rechtsgrundlage § 23 Abs. 1 KStG

Nr.	Zeitraum	KSt-Satz
1.	Veranlagungszeiträume bis 2027	15 %
2.	Veranlagungszeitraum 2028	14 %
3.	Veranlagungszeitraum 2029	13 %
4.	Veranlagungszeitraum 2030	12 %
5.	Veranlagungszeitraum 2031	11 %
6.	Veranlagungszeiträume ab 2032	10 %

HANDELSRECHTLICHE FOLGEN FÜR LATENTE STEUERN IN KONZERN-/JAHRESABSCHLÜSSEN

...mit Stichtag zum 30.06.2025

- Mit Zustimmung des Bundesrates am 11.07.2025 gelten die Änderungen im EStG/ KStG nach HGB (DSR 18.46 ff.) und sind ab diesem Zeitpunkt bei der Berechnung latenter Steuern zu berücksichtigen.
- Für nach HGB erstellte Konzern-/ Jahresabschlüsse zum 30.06.2025 handelt es sich um nach dem Bilanzstichtag eingetretene, wertbegründende Tatsachen (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) die zum 30.06.2025 bei der Steuerermittlung noch nicht zu berücksichtigen sind.
- Angaben zur Art sowie den finanziellen Auswirkungen grds. nach § 285 Nr. 33 HGB oder § 314 Abs. 1 Nr. 25 HGB (Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag zu machen).



...mit Stichtagen am oder nach dem 11.07.2025

- Die steuerlichen Änderungen ist für Abschlüsse oder Bilanzstichtage nach dem 11.07.2025 bei der Bewertung latenter Steuern anzuwenden.
- Die Ermittlung der Auswirkung der schrittweisen Absenkung des KSt-Satzes auf die Bewertung aktiver und passiver latenter Steuern ist in der Praxis anspruchsvoll, da sie eine Prognose der künftigen Umkehrzeitpunkte temporärer Differenzen erfordert. Nach DRS 18.41 ist hierfür der im Umkehrzeitpunkt geltende Steuersatz zu Grunde zu legen, wofür eine Betrachtung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden nach ihren steuerlichen Wertansätze notwendig sind (DRS 18.36).
- Ansatz aktiver latenter Steuern hat zudem unter besonderer Berücksichtigung des Vorsichtsprinzip zu erfolgen (DRS 18.17).

AUSWIRKUNGEN DES INVESTITIONSBOOSTERS

LATENTE STEUERN IN DER HANDELSBILANZ (1/3)



» sukzessive Senkung des Körperschaftsteuersatzes

➔ **kurzfristige** Vermögensgegenstände und Schulden

Beispiele:

Aktive latente Steuern

Rückstellungen für
gesellschaftsvertragliche
Jahresabschlussprüfung

Verwendung von FiFo in der
Handelsbilanz und LiFo in der
Steuerbilanz bei sinkenden Preisen

Außerplanmäßige Abschreibung auf
Vorratsvermögen

Passive latente Steuern

Bewertung von Vorräten zum Zeitwert in
der Handelsbilanz und zum Buchwert in
der Steuerbilanz im Rahmen von
Umwandlungen

Verwendung von FiFo in der
Handelsbilanz und Lifo in der
Steuerbilanz bei steigenden Preisen

➔ Soweit Umkehr der Differenz bis 2027: Bewertung der latenten Steuerung mit **15 %**

AUSWIRKUNGEN DES INVESTITIONSBOOSTERS

LATENTE STEUERN IN DER HANDELSBILANZ (2/3)

» sukzessive Senkung des Körperschaftsteuersatzes

➡ **nicht** abnutzbares Anlagevermögen

Grundstück

- dauernde Wertminderung

Handelsrecht

- Handelsrechtlich gilt das Imparitätsprinzip
- Abschreibung aufgrund dauernder Wertminderung nach § 253 Abs. 3 S. 5 HGB geboten

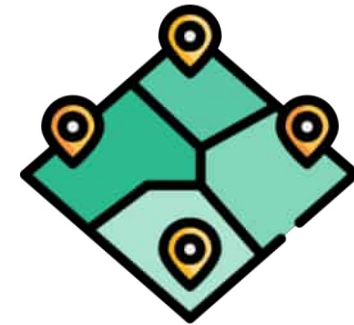
Steuerrecht

- Wahlrecht zur dauernden Wertminderung nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 EStG
- Kein Ausweis eines niedrigeren Wertes in der Steuerbilanz

Auswirkungen auf Latente Steuern

- Umkehr erst bei Abgang oder Einstellung des Unternehmens

➡ Soweit kein Abgang oder Einstellung bis 2031: Bewertung der latenten Steuerung mit **10 %**



AUSWIRKUNGEN DES INVESTITIONSBOOSTERS

LATENTE STEUERN IN DER HANDELSBILANZ (3/3)

- » **abnutzbares** Anlagevermögen, Aufbauphase der Differenzen **abgeschlossen**
- HR: GmbH aktiviert selbst geschaffenes immaterielles Wirtschaftsgut mit HK 80.000 €, ND 8 Jahre (§ 248 Abs. 2 S. 1 HGB)
 - StR: Ansatzverbot gemäß § 5 Abs. 2 EStG



Jahr	Abbau der Differenz	Steuersatz	künftige Steuerbelastung
2025	10.000 EUR	33,290 %	3.329 EUR
2026	10.000 EUR	33,290 %	3.329 EUR
2027	10.000 EUR	33,290 %	3.329 EUR
2028	10.000 EUR	32,235 %	3.223 EUR
2029	10.000 EUR	31,180 %	3.118 EUR
2030	10.000 EUR	30,125 %	3.012 EUR
2031	10.000 EUR	29,070 %	2.907 EUR
2032	10.000 EUR	28,015 %	2.801 EUR
	80.000 EUR		

Aktivierung passiv latente Steuer zum
31.12.2025: 21.720 EUR

AUSWIRKUNG GEOPOLITISCHER RISIKEN AUF DEN KONZERN-/ JAHRESABSCHLUSS

GEOPOLITISCHE RISIKEN

ESMA-PRÜFUNGSSCHWERPUNKTE

Einbeziehung geopolitischer Risiken bildet **ESMA-Prüfungsschwerpunkt 2025**



Jahr	ESMA - Prüfungsschwerpunkte	WPK – Abschlussdurchsicht
2023	Ukraine Krieg Makroökonomisches Umfeld	Ukraine Krieg Erhöhte Unsicherheit im gegebenen Umfeld
2024	Einfluss von klima- und umweltbezogenen Themen Makroökonomisches Umfeld	Prognoseberichterstattung – Hohe Inflation/ Energiekriege
2025	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Ermessensentscheidungen und Schätzungen	Vorgänge, die nach dem Schluss des GJ eingetreten sind Risiko- und Prognoseberichterstattung



ESMA-PRÜFUNGSSCHWERPUNKTE

» Auswirkung auf die Rechnungslegung

> Wertanpassungsbedarf in der Bilanz

- Geschäfts- und Firmenwerte
- Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen
- Ausleihungen und Forderungen
- Vorratsvermögen

> Sonstige Auswirkungen in der Bilanz

- Restrukturierungsmaßnahmen/ Drohverluste
- Bewertungseinheiten: Verbot der Bildung bzw. Auflösung
- Aktive latente Steuern

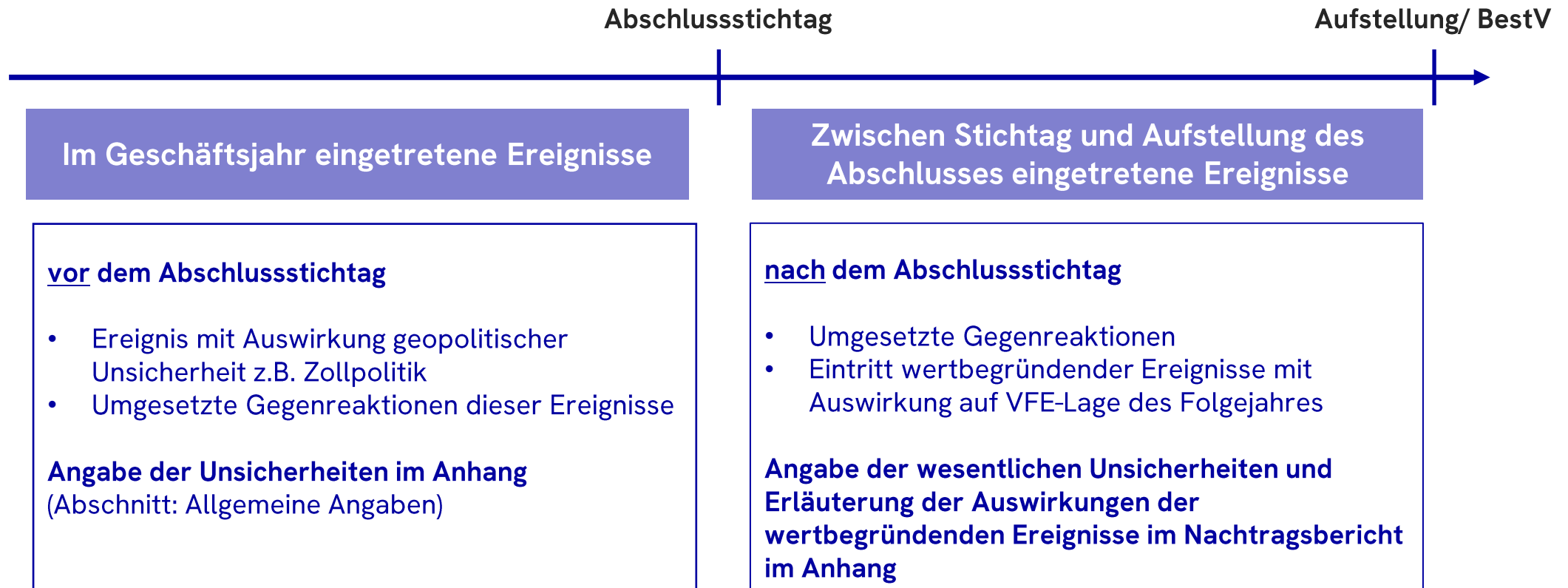
> Gewinn- und Verlustrechnung

> Prognoseunsicherheit bei der Unternehmensplanung



ESMA-PRÜFUNGSSCHWERPUNKTE

» Auswirkung auf den (Konzern-) Lagebericht





ESMA-PRÜFUNGSSCHWERPUNKTE

» Auswirkungen auf den (Konzern-) Lagebericht

(K-)Lageberichterstattung

- Wirtschaftsbericht
- Analyse der Ertragslage als Teil des Wirtschaftsberichts

(K-)Lageberichterstattung/ Prognosebericht

- Allgemeine Anforderungen
- Prognoseannahmen
- Prognosezeitpunkt
- Prognoseerleichterung des DRS 20.113



(K-)Lageberichterstattung Risiko und Chancenbericht

- Allgemeine Anforderungen
- Zeitpunkt der Risikoeinschätzung
- Veränderung wesentlicher Einzelrisiken
- Bestandsgefährdende Risiken

WPK-DURCHSICHT UND SONSTIGE HINWEISE ZU ANHANGSANGABEN

ÄNDERUNGEN DES DRS 18 DURCH DRÄS 14



NEUE ABGABEPFLICHTEN (§ 285 NR.30A, §314 ABS. 1 NR. 22A HGB)



§ 285 Nr.30 a HGB

Ferner sind im Anhang anzugeben:

- Der tatsächliche Steueraufwand oder Steuerertrag, der sich nach dem Mindeststeuergesetz und ausländischen Mindeststeuergesetzen gemäß § 274 Abs. 3 Nr. 2 HGB für das Geschäftsjahr ergibt, oder
- wenn diese Gesetze noch nicht in Kraft getreten sind, eine Erläuterung, welche Auswirkungen bei der Anwendung dieser Gesetze auf die Kapitalgesellschaft zu erwarten sind.



§314 Abs. 1 Nr. 22a HGB

DRS
18.66

Im Konzernanhang sind außerdem anzugeben:

- Der tatsächliche Steueraufwand oder Steuerertrag, der sich nach dem Mindeststeuergesetz und ausländischen Mindeststeuergesetzen gemäß § 274 Absatz 3 Nummer 2 für das Geschäftsjahr ergibt, oder
- wenn diese Gesetze noch nicht in Kraft getreten sind, eine Erläuterung der zu erwartenden Auswirkungen auf den Konzern bei Anwendung dieser Gesetze.

ÄNDERUNGEN DES DRS 18 DURCH DRÄS 14

AUSNAHME VON DER BILANZIERUNG LATENTER STEUERN

- Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen als Ziel
- Nach § 1 Abs. 1 MinStG unterliegen im Inland belegene Geschäftseinheiten einer Gruppe, welche in den „größten“ KA des MU in mind. 2 von 4 dem Gj. unmittelbar vorhergehenden Gj. jährliche Umsatzerlöse von ≥ 750 Mio. € ausweisen, der Mindeststeuer
- Gem. 274 Abs. 3 HGB u. § 306 S. 5 HGB sind Differenzen aus der Anwendung des deutschen Mindeststeuergesetzes und ausländischer Mindeststeuergesetze sowohl beim Ansatz als auch bei der Bewertung latenter Steuern nicht zu berücksichtigen.
- Aber: Anhangsangaben nach 285 Nr. 30a HGB (§ 314 Abs. 1 Nr. 22 HGB sind zwingend zu beachten). Kleine KapG befreit (§ 288 HGB).
- Nach dem Gesetzeswortlaut sind mindestens quantitative Angaben dazu zu machen, inwieweit die Gesellschaft von den Mindeststeuerregelungen betroffen ist. Sofern möglich und vertretbar ist die Erläuterung durch quantitative Angaben zu ergänzen.
- Erstmals auf Abschlüsse für ein nach dem 30.12.2023 endendes Gj. anzuwenden.

DRS 18.25

DRS
18.24a



ENTGELTLICH ERWORBENER GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT



§§ 285 Nr. 13, 314 Abs. 1 Nr. 20 HGB; DRS 23

- Erläuterungen des Zeitraumes, über den ein entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert abgeschrieben wird
- nachvollziehbare Darlegung der wesentlichen, wertbestimmenden Faktoren, die der Schätzung der Nutzungsdauer zu Grunde liegen beziehungsweise nachvollziehbare Begründung bei Anwendung einer typisierten Nutzungsdauer (§ 253 Abs. 3 Satz 3 und 4 HGB, § 7 Abs. 1 Satz 3 EStG)
- § 253 Abs. 3 Satz 4 HGB (10 Jahre)
 - ≠ Vermutung, sondern greift nur Ausnahmsweise,
wenn nicht verlässlich schätzbar
- Anhangangabe dient der Disziplinierung
 - ≠ wahllos oder willkürlich
 - ≠ bloßes Nennen der Nutzungsdauer
 - ≠ bloße Verweise auf § 7 Abs. 1 Satz 3 EStG oder § 253 Abs. 4 S. 4 HGB
- Fundierte Überlegung nötig
- DRS 23.121 Anhaltspunkte für eine Schätzung
- Beispiel: Erstkonsolidierung einer neuen Gesellschaft





VORGÄNGE VON BESONDERER BEDEUTUNG, DIE NACH DEM SCHLUSS DES
GESCHÄFTSJAHRS EINGETRETEN SIND

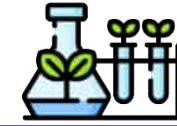


§§ 285 Nr. 33 / § 314 Abs. 1 Nr. 25 HGB

- Angaben zu Vorgängen von besonderer Bedeutung (wesentliche, wertbegründende Ereignisse), die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind
 - quantitative oder zumindest ausreichend qualitative Aussagen, die die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen auf die VFE-Lage deutlich machen
- Vor BilRuG im Lagebericht; inzwischen im Anhang
 - Inhaltlich erweitert: nicht mehr nur „Eingehen“, sondern Art und Auswirkungen der angabepflichten wertbegründender Sachverhalte auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erläutern
 - Quantitative (z.B. Punkt- oder Intervall-) Angaben nicht zwingend
 - Qualitative, verbale Erläuterungen, allerdings so detailliert, dass die Auswirkungen der Vorgänge ausreichend erkennbar werden; es eignen sich komparative Aussagen

FORSCHUNGSZULAGENGESETZ

MIT DER ÄNDERUNG DURCH DAS
WACHSTUMSSTÄRKUNGSGESETZ VOM 1. JANUAR 2020 UND
DURCH DEN INVESTITIONSBOOSTER VOM 18. JULI 2025



ALLGEMEINES

Anspruchsberechtigt: Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuer und des Körperschaftsteuergesetzes, die nicht von der Besteuerung befreit sind und **FuE-Vorhaben** durchführen.

Grundlagenforschung

- Experimentelle oder theoretische Arbeiten
- Grundlagenwissens
- **keine kommerzielle** Anwendungsmöglichkeit

Industrielle Forschung

- Planmäßiges/ Kritisches Forschen
- Gewinnung **neuer** Kenntnisse, Produkte Verfahren Dienstleistungen/ wesentliche Verbesserungen

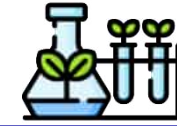
Experimentelle Entwicklung

Erwerb, Kombination, Gestaltung **vorhandener** Kenntnisse

Ziel: neue Verbesserte Produkte oder Dienstleistungen zu entwickeln



FORSCHUNGSZULAGE



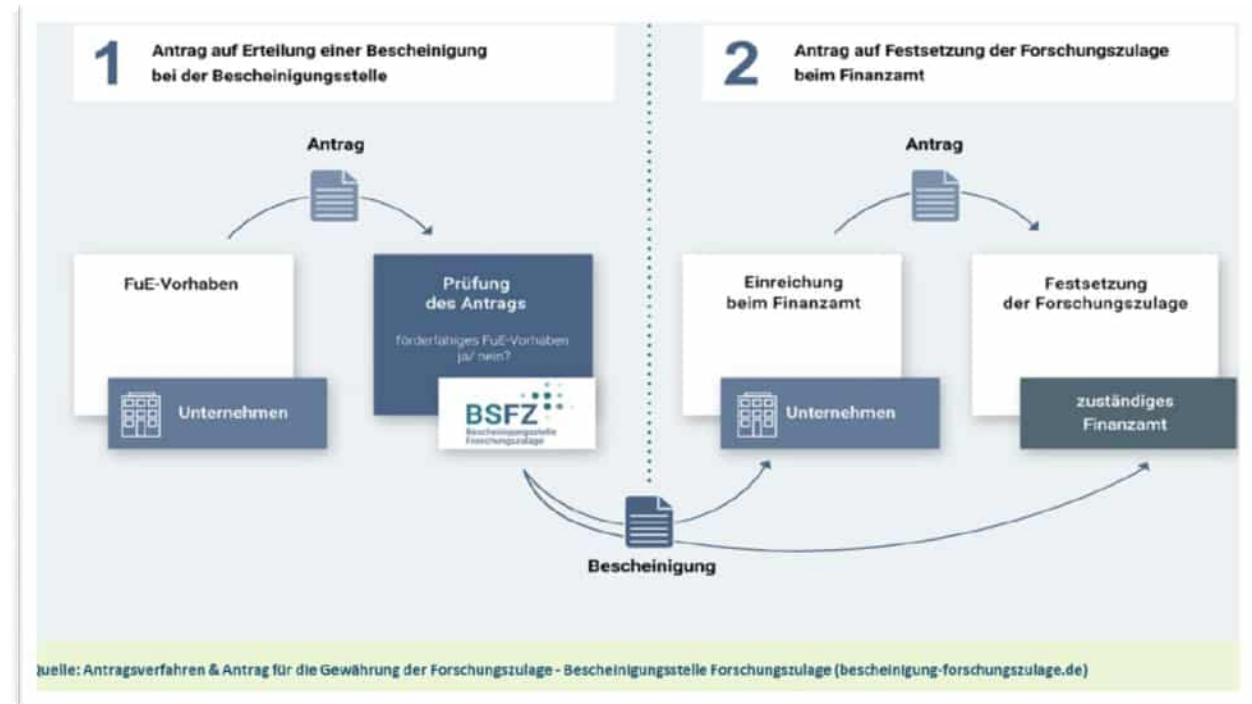
BEMESSUNGSGRUNDLAGE, HÖHE UND ANTRAGSTELLUNG

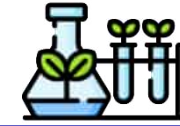


Arbeitslöhne der mit der Forschung betrauten Mitarbeitern	x 25,0 %	x 35,0 %
Auftragsforschung an den Auftragnehmer gezahltes Entgelt	x 17,5 %	x 24,5 %
Abschreibung des für die Forschung erforderlichen beweglichen Anlagevermögens	x 25,0 %	x 35,0 %
= Zwischensumme		
Pauschaler Zuschlag Zur Abgeltung von Betriebs- und Gemeinkosten	20,0 %	20,0 %
= Forschungszulage		
Maximal 3.000.000 €		Maximal 4.200.000 €

Kleine und mittlere Unternehmen

Antragsverfahren





PERSONENGESELLSCHAFTEN

Handelsrechtliche Behandlung

Entstehung der Zulage mit Ablauf des Jahres, in welchem förderfähige Aufwendungen entstanden sind.

Bescheinigung im Sinne des § 6 FZulG ausreichend (Indikator)

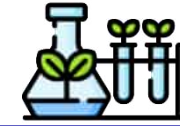
- keine Notwendigkeit des Antrages auf Festsetzung der Forschungszulage beim Finanzamt (lt. IDW).
- Antrag muss bis zur Aufstellung des Abschlusses gestellt worden oder es muss ernsthaft damit zu rechnen sein.
- Sachliche Voraussetzungen der Forschungszulage müssen bilanziell vorliegen.

Handelsrechtliche Verbuchung

1. erfolgswirksam in der GuV als sonstiger betrieblicher Ertrag und Forderung (§ 275 Abs. 2 Nr. 4 bzw. Abs. 3 Nr. 6 HGB).
2. Entnahme der Forderung durch die Gesellschafter (Anrechnung auf die Einkommensteuer der Gesellschafter).

Steuerrechtliche Behandlung

Neutralisierung der handelsrechtlichen Ertragsauswirkung (= Steuerlicher Ausgleichsposten).



KAPITALGESELLSCHAFTEN

Handelsrechtliche Behandlung

Entstehung der Zulage mit Ablauf des Jahres, in welchem förderfähige Aufwendungen entstanden sind.

Bescheinigung im Sinne des § 6 FZulG ausreichend (Indikator).

- keine Notwendigkeit des Antrages auf Festsetzung der Forschungszulage beim Finanzamt (lt. IDW).
- Antrag muss bis zur Aufstellung des Abschlusses gestellt worden oder es muss ernsthaft damit zu rechnen sein.
- Sachliche Voraussetzungen der Forschungszulage müssen bilanziell vorliegen .

Handelsrechtliche Verbuchung

1. Erfolgswirksam in der GuV als sonstiger betrieblicher Ertrag (§ 275 Abs. 2 Nr. 4 bzw. Abs. 3 Nr. 6 HGB)
2. Gegen Minderung der KSt-Rückstellung oder Aktivierung als KSt-Erstattungsanspruch

Kein Ausweis innerhalb des Postens „Steuern vom Einkommen und Ertrag“ oder „Sonstige Steuern“!

Steuerrechtliche Behandlung

Neutralisierung der handelsrechtlichen Ertragsauswirkung § 10 Nr. 2 KStG (außerbilanzielle Korrektur).

RÜCKSTELLUNGSREPORT ÄNDERUNGEN UND HINWEISE 2025

RÜCKSTELLUNGSREPORT

ABFINDUNGSRÜCKSTELLUNG

Handelsrechtliche Behandlung

Imparitätsprinzip konkretisiert das Vorsichtsprinzip: Drohende Verluste und Risiken müssen aber erfasst werden.

➡ Abbildung der Risiken als Drohverlustrückstellung/ Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten

Steuerrechtliche Behandlung

Grundsätzlich: Ansatzverbot für Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften.

Aber Einordnung als Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten denkbar:

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Rechtliche Verpflichtung:• Wirtschaftliche Verursachung:• Ungewissheit der Verbindlichkeit | <p>Anspruch auf Lohn in der Freistellungsphase bspw. in Folge eines außergerichtlichen Vergleichs</p> <p>Wirtschaftl. Verursachung im abgeschl. Geschäftsjahr (!)</p> <p>Ungewissheit, Wahrscheinlichkeit des Eintretens</p> |
|--|--|



WARTUNGSVERPFLICHTUNGEN

BFH-Urteil vom 19.2.2025 XI R 11/22



Sachverhalt

- Ein Eisenbahnverkehrsunternehmen (GmbH) leaste ein Triebfahrzeug. Der Leasingvertrag regelte, dass regelmäßige Wartungen/ Hauptuntersuchungen und Revisionen zu gewissen Betriebszeiten (aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften) auf eigene Kosten durchzuführen sind. Die zukünftig erwartbaren Kosten wurden als Rückstellung passiviert.

Entscheidung BFH

- Eine öffentlich-rechtliche Wartungsverpflichtung ist wirtschaftlich nicht in der Vergangenheit verursacht.
- Verursachung tritt mit Erreichen der zulässigen Betriebszeit ein.
- Die Erfüllung legitimiert nicht den Betrieb des Gerätes in der Vergangenheit, sondern ermöglicht die Zukunft.



Eigenbetrieblicher Aufwand der mit künftigen Erträgen in Zusammenhang steht
≠ Passivierung einer Rückstellung

ABFINDUNG - GESELLSCHAFTER IDW RS FAB 7

BILANZIERUNG DER ABFINDUNGSANSPRÜCHE AUSSCHIEDENDER GESELLSCHAFTER PG



HABEN SIE NOCH FRAGEN?

WELCHE FRAGEN SIND NOCH OFFEN?

Pause

Es geht um 16:00 Uhr weiter!

IV. Neuerungen im Bereich der Lohn- und Einkommensteuer 2026

Sebastian Bexten

AHLERS & PARTNER Steuerberatungsgesellschaft mbB

AGENDA

05.02.2026

- I. Aktuelles und ausgewählte gesetzliche Änderungen
- II. Aktuelle Verwaltungsanweisungen und Änderungen
- III. Aktuelle Rechtsprechung
- IV. Digitalisierung des Lohnsteuerabzugsverfahrens

I. AKTUELLES UND GESETZLICHE ÄNDERUNGEN

I. AKTUELLES UND GESETZLICHE ÄNDERUNGEN

STEUERÄNDERUNGSGESETZ 2025

- **Neue Entfernungspauschale**

Ab 2026 gilt eine Entfernungspauschale von 38 Cent pro Kilometer ab dem ersten Kilometer.

Hinweise für AG

- AG sollten AN über den Lohnsteuer-Freibetrag informieren, um die höhere Pauschale im laufenden Jahr zu nutzen.
- (Ggfs.) höhere steuerfreie Fahrtkostenzuschüsse

- **Familienheimfahrten bei beruflich veranlasster doppelter Haushaltsführung**

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für diese Fahrten.

- **Mobilitätsprämie für Geringverdiener**

Aufhebung der zeitlichen Befristung bis zum 31.12.2025. Für Geringverdiener somit weiterhin eine Mobilitätsprämie als Steuergutschrift möglich, wenn keine Steuerersparnis durch die Entfernungspauschale entsteht.

I. AKTUELLES UND GESETZLICHE ÄNDERUNGEN

STEUERÄNDERUNGSGESETZ 2025

- **Unterkunftskosten bei einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung**
 - Keine Änderung der Höchstgrenze im Inland (monatlich 1.000,00 €)
 - Änderungen ergeben sich ab dem 01.01.2026 für eine Zweitwohnung im Ausland:
 - **bisher** gab es **keine** betragsmäßige **Obergrenze**
 - Aufwendungen konnten in tatsächlicher Höhe berücksichtigt werden, wenn sie die ortsübliche Miete für eine nach Lage und Ausstattung durchschnittliche Wohnung am Ort der ersten Tätigkeitsstätte mit einer Wohnfläche bis zu 60 qm nicht überschritten.
 - ➔ **Ab 01.01.2026** gilt auch hier eine monatliche Höchstgrenze. Anders als für Zweitwohnungen im Inland liegt **diese jedoch bei monatlich 2.000,00 €**.

I. AKTUELLES UND GESETZLICHE ÄNDERUNGEN

STEUERÄNDERUNGSGESETZ 2025

- **Steuerliche Absetzbarkeit von Gewerkschaftsbeiträgen**
 - Bislang haben sich diese Werbungskosten nur ausgewirkt, wenn der Arbeitnehmerpauschbetrag (derzeit 1.230,00 €) überschritten wurde.
 - **Ab dem 01.01.2026** können Gewerkschaftsbeiträge zusätzlich zum Arbeitnehmerpauschbetrag steuerlich geltend gemacht werden.

➔ Arbeitnehmer können Freibeträge im ELStAM eintragen lassen, um unterjährig von Entlastungen zu profitieren.
- **Erhöhung der Pauschalen**

Ab dem **01.01.2026** steigen die steuerfreien Pauschalen für Übungsleiter und Ehrenamtliche auf 3.300,00 € bzw. 960,00 € jährlich.
- **Prämien für Olympia-/Paralympics-Medaillengewinner / Platzierungen ab dem 01.01.2026 steuerfrei**

I. AKTUELLES UND GESETZLICHE ÄNDERUNGEN

STEUERÄNDERUNGSGESETZ 2025

- **Betriebsveranstaltungen/Voraussetzung des „Offenstehens für alle“**

Historie

- Bislang galt die Voraussetzung des „Offenstehens für alle“ nur für die Nutzung des Freibetrags von 110 € je teilnehmendem AN (zwei Veranstaltungen je Kj.) (§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a EStG)
- Bislang BFH und Finanzverwaltung: Pauschalierungsmöglichkeit mit 25 % (§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG) ebenfalls an Voraussetzung des „Offenstehens für alle“ geknüpft

Urteil

- Mit Urteil v. 27.03.2024 (VI R/22, BStBl. 2024 II S. 748) hat der BFH entschieden, dass das „Offenstehen der Teilnahme für alle“ nicht Voraussetzung für das Vorliegen einer Betriebsveranstaltung im S. v. § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG ist (Pauschalierungsmöglichkeit mit 25 %).

➔ Reaktion des Gesetzgebers

- Voraussetzung für die Pauschalierung des Arbeitslohns aus Anlass von Betriebsveranstaltungen mit dem Steuersatz von 25 % ist ab 01.01.2026, dass die Veranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht.

I. AKTUELLES UND GESETZLICHE ÄNDERUNGEN

STEUERÄNDERUNGSGESETZ 2025

Praxistipp

Wenn eine Pauschalversteuerung nach § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 möglich ist, ist auch die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung gegeben, wenn die Anmeldung der Pauschalierung vor dem 28.02. des Folgejahres durchführt wurde. Sollte die Pauschalsteuer nicht bis zu diesem Zeitpunkt berechnet und abgeführt werden können, ist zu empfehlen, den voraussichtlichen Betrag zu schätzen und anzumelden, damit das Risiko der Beitragspflicht in der Sozialversicherung vermieden wird.

- **Betriebsveranstaltungen**

Hinweis

- Wenn die Voraussetzung („Offenstehen für alle“) nicht erfüllt ist, dann
 - Versteuerung mit individuellem Steuersatz des Mitarbeitenden inkl. SV-Pflicht oder
 - Pauschalierung mit durchschnittlichem Pauschalsteuersatz nach § 40 Abs. 1 EStG auf Antrag inkl. SV-Pflicht oder
 - § 37b Abs. 2 EStG (30 %) inkl. SV-Pflicht, wenn das Wahlrecht entsprechend ausgeübt wurde.

I. AKTUELLES UND GESETZLICHE ÄNDERUNGEN

AKTIVRENTENGESETZ

„Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmenden im Rentenalter“ („Aktivrentengesetz“)

Geltungsbereich der Regelung (§ 3 Nr. 21 EStG)

Die/der Arbeitnehmende hat

- a) die gesetzliche Regelaltersgrenze gemäß § 35 oder § 235 SGB VI erreicht und
- b) bezieht weiterhin Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit i. S. v. § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG und
- c) der Arbeitgebende hat für diesen „Arbeitslohn“ Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten

➔ **Dann steuerfreier Hinzuverdienst bis zu maximal 24.000,00 € im Jahr (2.000,00 € monatlich) möglich.** Im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens und bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ist der Steuerfreibetrag zeitanteilig zu berücksichtigen.

I. AKTUELLES UND GESETZLICHE ÄNDERUNGEN

AKTIVRENTENGESETZ

Ergänzende Hinweise

- für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorliegen, ermäßigt sich der Steuerfreibetrag um 1/12
- gilt aktuell nicht für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, Beamte, sowie für Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft
- keine Nachzahlung aus dem „vorherigen“ aktiven Arbeitsverhältnis zulässig
- ist unabhängig vom Bezug einer Rente oder von Versorgungsbezügen i. S. v. § 19 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 EStG wegen Erreichens einer Altersgrenze.
- die Aktivrentner können auf die RV-Freiheit verzichten oder auch noch gar keine Regelaltersrente beantragt haben, ohne dass dieses einen Effekt auf die Steuerfreiheit hat
- **der nach dem Aktivrentengesetz steuerfreie Arbeitslohn ist nicht beitragsfrei in der Sozialversicherung.**

Verpflichtungen der Arbeitgebenden

- Arbeitgebende müssen sicherstellen, dass der Freibetrag nur einmal genutzt wird und Nachweise im Lohnkonto vorliegen
- wenn Steuerklasse 6 zur Anwendung kommt, muss der Mitarbeitende dem Arbeitgebenden schriftlich bestätigen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienstverhältnis berücksichtigt wird. Diese Bestätigung muss der Arbeitgebende zum Lohnkonto nehmen. Liegt keine Bestätigung vor, darf der Freibetrag nicht geltend gemacht werden.
- betrieblicher Lohnsteuerjahresausgleich des Arbeitgebenden ist ausgeschlossen (§ 42b Abs. 1 S. 3 Nr. 4 EStG)

II. AKTUELLE VERWALTUNGSANWEISUNGEN UND ÄNDERUNGEN

II. AKTUELLE VERWALTUNGSANWEISUNGEN UND ÄNDERUNGEN

NEUE REGELN FÜR HEIMLADEN VON DIENSTWAGEN

Bisherige Regelung

Für das elektrische Aufladen des Dienstwagens (PKW) konnten bisher für die Stromkosten des AN („beim Laden zu Hause“) zur Vereinfachung des Auslagenersatzes die nachfolgenden monatlichen Pauschalen typisierend zugrunde gelegt werden:

	Hybrid-Fahrzeuge	Elektrofahrzeuge
Zusätzliche Lademöglichkeit beim AG gegeben	15 €	30 €
Keine zusätzliche Lademöglichkeit beim AG	35 €	70 €



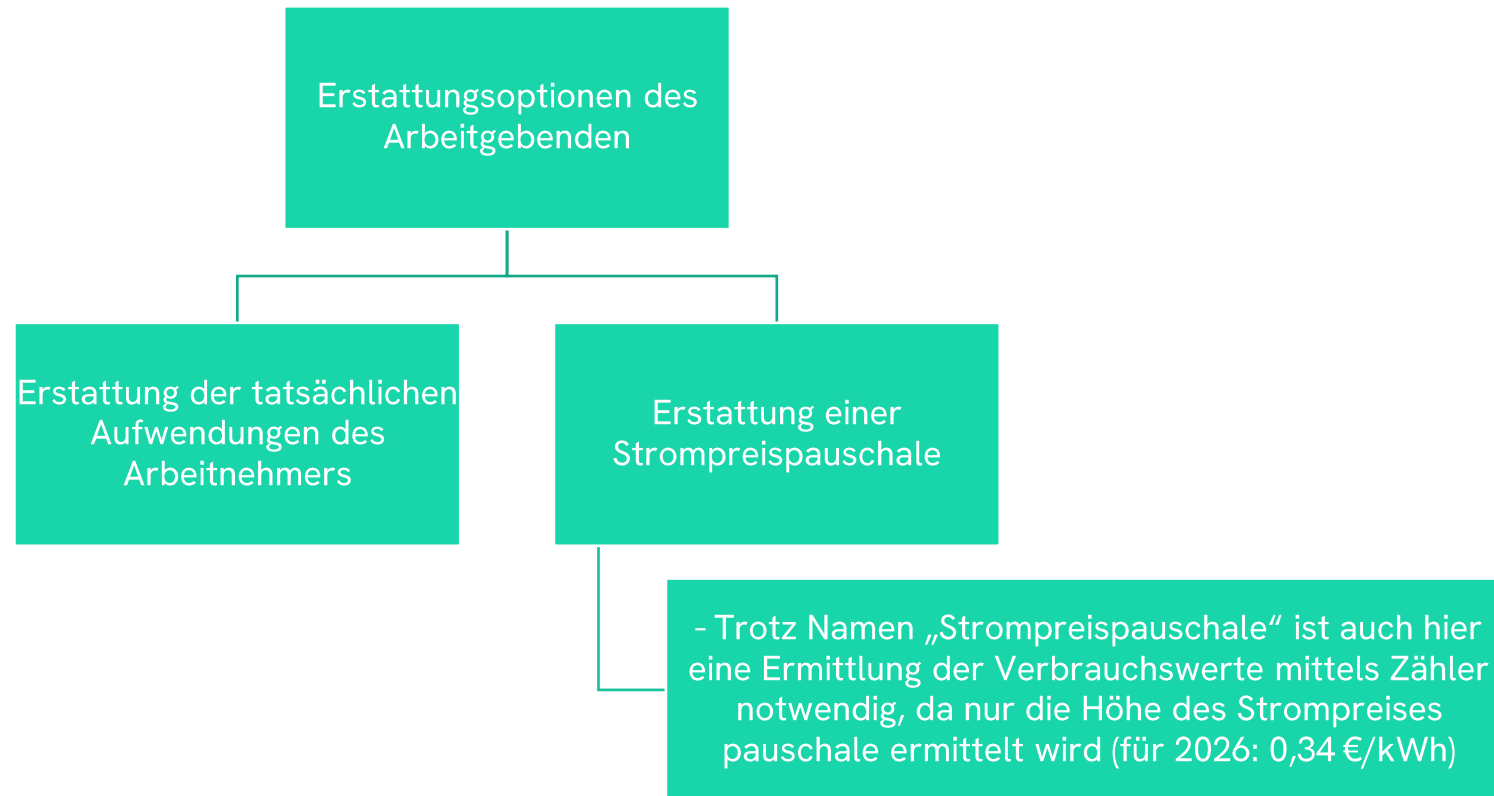
BMF-Schreiben vom 11.11.2025, Az. IV C 5 – S 2334/00087/014/013 (Aktualisierung der Verwaltungsauffassung)

➔ **Ende der Pauschalregelung mit Wirkung ab dem 01.01.2026**

➔ **Ab dem 01.01.2026 ist nur eine Erstattung der tatsächlichen Kosten möglich.** Ein kWh-genauer Nachweis der geladenen Strommenge ist Pflicht, mit Wallbox, mobilem Zähler oder fahrzeugintegrierten Daten.

II. AKTUELLE VERWALTUNGSANWEISUNGEN UND ÄNDERUNGEN

NEUE REGELN FÜR HEIMLADEN VON DIENSTWAGEN



- ➔ Wahlrecht muss für das Kalenderjahr einheitlich ausgeübt werden
- ➔ Zusätzlicher Auslagenersatz durch Belege für Ladekosten an z. B. öffentlicher Ladesäule zulässig

II. AKTUELLE VERWALTUNGSANWEISUNGEN UND ÄNDERUNGEN

NEUE REGELN FÜR HEIMLADEN VON DIENSTWAGEN

Achtung:

Hat der Mitarbeitende aufgrund einer arbeitsvertraglichen oder anderen arbeits-/dienstrechtlichen Vereinbarung die Kosten für den Ladestrom selbst zu tragen, muss der AG diese – soweit keine abweichende Regelung geschlossen wurde – zumindest nach Auffassung der Finanzverwaltung im Lohnsteuerabzugsverfahren bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils berücksichtigen (BMF-Schreiben vom 3.3.2022, Az. IV C 5 – S 2334/21/1004:001, Rz. 52 ff.).

In der Praxis kann das aufgrund des hohen zusätzlichen Verwaltungsaufwandes nicht gewollt sein! Überprüfen Sie daher die in ihrem Unternehmen vorliegende Car-Policy.

Erstattungsoptionen für Arbeitgebende

Arbeitgebende können zwischen individueller Stromtarif-Erstattung oder amtlicher Strompreispauschale wählen.

Anpassung der Abrechnung und Information

Unternehmen müssen Abrechnungsmodelle anpassen und Mitarbeitende informieren, um steuerliche Risiken zu vermeiden.



III. AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

III. AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

BFH-Urteil vom 05.02.2025, Az. VI R 3/23

- Aufwendungen des Steuerpflichtigen für einen Umzug in eine andere Wohnung, allein um dort (erstmal) ein Arbeitszimmer einzurichten, sind nicht als Werbungskosten abzugsfähig
- Selbst bei entsprechender Vorgabe durch AG nicht abzugsfähig
- Steuerfreie Erstattung durch AG nach § 3 Nr. 13, 16 EStG entsprechend ebenfalls nicht möglich
- Klassischer beruflicher Auslöser erforderlich (AG-Wechsel, Versetzung, Zeitersparnis beim Arbeitsweg)

BFH-Urteil vom 29.04.2025 – VI R 12/23

- Thema finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung des Haushaltes am Lebensmittelpunkt bei doppelter Haushaltsführung
- Bei Ein-Personen-Haushalt am Ort des Lebensmittelpunkts stellt sich die Frage nach der finanziellen Beteiligung an den Kosten der Lebensführung nicht → diese ist immer gegeben, sodass Voraussetzungen für Abzug der Kosten der doppelten Haushaltsführung gegeben sind.

III. AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

BFH-Urteil vom 17.06.2025 – VI R 22/23

- Thema erste Tätigkeitsstätte/Entfernungspauschale bei Leiharbeitsverhältnissen
- dauerhafte Zuordnung des Leiharbeitnehmers zu einer ersten Tätigkeitsstätte beim Entleiher kommt regelmäßig nicht in Betracht → Leiharbeitnehmer kann Fahrtkosten zum Entleiher nach Reisekostengrundsätzen absetzen

IV. DIGITALISIERUNG DES LOHNSTEUERABZUGSVERFAHRENS

ANZEIGE NACH § 41C EStG – JAHRESSTEUERGESETZ 2024

- ➔ Fälle, in denen der AG einen zu geringen Lohnsteuereinbehalt vorgenommen hat
 - Grundsätzlich ist AG berechtigt den zu geringen Lohnsteuereinbehalt bei der nächstfolgenden Lohnzahlung nachzuholen
- ➔ Fälle, in denen der AG den zu geringen Lohnsteuereinbehalt nicht nachholt/nachholen kann:
 - Wenn der AN vom AG keinen Arbeitslohn mehr bezieht
 - Wenn die Lohnsteuerbescheinigung bereits übermittelt wurde
 - ➔ **Das Finanzamt ist auch bislang schon über den zu geringen Lohnsteuereinbehalt zu informieren, um die AG-Haftung nach § 42d EStG zu vermeiden.**
 - ➔ **Anzeige bisher in Papier/per E-Mail formlos**

Ab dem 01.01.2026 - § 41c Abs. 4 EStG

- ➔ **Unverzügliche elektronische Anzeige an das Finanzamt unabhängig von der Höhe des zu geringen Lohnsteuereinbehaltes**
- ➔ Das Finanzamt hat die zu wenig erhobene Lohnsteuer vom AN nachzufordern, wenn der nachzufordernde Betrag 10 € übersteigt.
- ➔ **Gesondertes Formular über ELSTER soll zur Verfügung gestellt werden.**

ELSTAM-UPDATES UND NEUE ELEKTRONISCHE MELDUNGEN

➔ Modernisierung des Arbeitgeberverfahrens

Ab Dezember 2025 mit Gültigkeit ab dem 01.01.2026 werden inländische private Kranken- und Pflegeversicherungen Beitragsdaten elektronisch an das BZSt melden, dieses bildet daraus die entsprechenden ELStAM und stellt diese den Arbeitgebenden zum elektronischen Abruf bereit.

➔ Wegfall von Papierbescheinigungen

➔ Ersatzverfahren möglich vom 01.01.2026 – 31.12.2027

Soweit aus technischen Gründen die Beiträge für eine private KV/PV nicht bzw. fehlerhaft als ELStAM gebildet wurde, ist die per Papier vorliegende Ersatzbescheinigung des Versicherungsunternehmens als Grundlage zu verwenden.

➔ Widerspruchsrecht

Der Versicherungsnehmende kann der elektronischen Übermittlung widersprechen. Dann kann keine Berücksichtigung der Beiträge erfolgen, auch nicht, wenn eine Papierbescheinigung wie beim Ersatzverfahren verwendet wird.

ELSTAM-UPDATES UND NEUE ELEKTRONISCHE MELDUNGEN

- ➔ Anpassung der Prozesse im Rahmen der Lohn-/Gehaltsabrechnung
AG müssen die neuen ELStAM-Daten rechtzeitig abrufen und sollten Mitarbeitende über hieraus resultierende Nettolohnänderungen informieren
- ➔ Vorsorgepauschale
 - Ab dem 01.01.2026 sind für die Vorsorgepauschale die im Rahmen des ELStAM-Verfahrens mitgeteilten Beiträge des AN zur privaten Basis-KV und Pflege-Pflicht-PV maßgebend.
 - Werden keine Beiträge über ELStAM bereitgestellt, so darf der AG auch grdsl. keinen Teilbetrag für die private KV und PV ansetzen. Auch darf nicht mehr der Ansatz der Mindestvorsorgepauschale erfolgen.
- ➔ Steuerfreier Zuschuss
 - Für die Beurteilung, ob die Zuschüsse des AG zu den KV-/PV-Beiträgen eines nicht gesetzlich krankenversicherten AN steuerfrei behandelt werden können, sind ab dem 01.01.2026 die abgerufenen ELStAM heranzuziehen.
 - Die Verpflichtung zur Leistung eines Zuschusses ergibt sich wie bislang auch nach den Vorgaben des § 257 SGB V und des § 61 SGB.XI und ist nicht abzuleiten aus der Beitragsübermittlung über ELStAM.

ELSTAM-UPDATES UND NEUE ELEKTRONISCHE MELDUNGEN

→ Ausländische Krankenversicherung

- Weiterhin ist eine Papierbescheinigung vom AN dem AG vorzulegen, um zu prüfen, ob Arbeitgeberzuschüsse steuerfrei sind und
- der AN kann bei seinem Wohnsitzfinanzamt für die (abziehbaren) Vorsorgeaufwendungen einen Freibetrag im Lohnsteuerabzugsverfahren beantragen

→ Teilbetrag für die Arbeitslosenversicherung

Erstmals ab dem 01.01.2026 wird dieser in den Steuerklassen I bis V angesetzt, soweit er zusammen mit den Teilbeträgen für die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung bzw. die private Kranken- und Pflegepflichtversicherung den Betrag von 1.900,00 € nicht übersteigt.

→ Elektronische Übermittlung von Pauschbeträgen

Die Behinderten-Pauschbeträge werden künftig ausschließlich elektronisch übermittelt, was den Verwaltungsaufwand reduziert.

DIGITALE LOHNSCHNITTSTELLE

- ➔ Schnittstellenbeschreibung für den Export von Daten aus dem Lohnbuchhaltungssystem des Arbeitgebers zur Übergabe an den Lohnsteuer-Außenprüfer (Z3-Zugriff)
- ➔ Verpflichtende Verwendung für steuerrelevante Daten, die ab dem 01.01.2018 im Lohnkonto aufgezeichnet werden.

Ziele:

- ➔ Sicherstellen einer einheitlichen Strukturierung und Bezeichnung der Dateien und Datenfelder gemäß den Anforderungen der GDPdU, unabhängig vom eingesetzten Lohnabrechnungsprogramm
- ➔ Erleichterung der Auswertung der steuerrelevanten Daten durch Lohnsteueraußenprüfer

DLS-Paket 2026.1 am 21.11.2025 auf der Homepage des BZSt veröffentlicht:

- ➔ Änderungen ergeben sich in Datengruppen Arbeitnehmerstammdaten und Lohnkontendaten
- ➔ Erstmals gibt es auch eine Schnittstelle für elektronische Fahrtenbücher
- ➔ Diese Schnittstelle ist noch nicht verpflichtend, sondern wird dem Arbeitgeber angeboten (siehe Siebte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen).

AUSGEWÄHLTE STEUERLICHE NEUERUNGEN IM BEREICH DER LOHN- UND EINKOMMENSTEUER 2026



IHRE ANSPRECHPARTNER:

SEBASTIAN BEXTEN

SEBASTIAN.BEXTEN@AHLERS-PARTNER.DE

TEAMLEITUNG LOHN- UND GEHALTSBUCHHALTUNG

JASMINA HAMIDOVIC

JASMINA.HAMIDOVIC@AHLERS-PARTNER.DE

CHRISTIAN VEHOFF

CHRISTIAN.VEHOFF@AHLERS-PARTNER.DE

0251 / 98129 – 0

**VIELEN DANK FÜR
IHRE AUFMERKSAMKEIT**

V. Update zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

ESG-Reporting im Mittelstand

Michael Huth
Dr. von der Hardt & Partner mbB



1. Status Quo
2. Aktuelle Entwicklungen
 - Omnibus Initiative
 - Trilog Verhandlungen
3. Unsere Handlungsempfehlung

DIE CSRD UND DIE ESRS

STATUS QUO

ESG-REPORTING IN DER EU

ÜBERSICHT DER RICHTLINIEN UND VERORDNUNGEN



&

**EU-
Taxonomie
Verordnung**

URSPRÜNGLICH BETROFFENE UNTERNEHMEN

**Große
Unternehmen**

(mit beschränkter
Haftung)

Kapitalmarkt-
orientierte
Unternehmen,
Banken und
Versicherungen

**Bestimmte
Nicht-EU-
Unternehmen**

Große Unternehmen,
die **zwei von drei** Größenmerkmale erfüllen:

Zusätzlicher Anwendungskreis

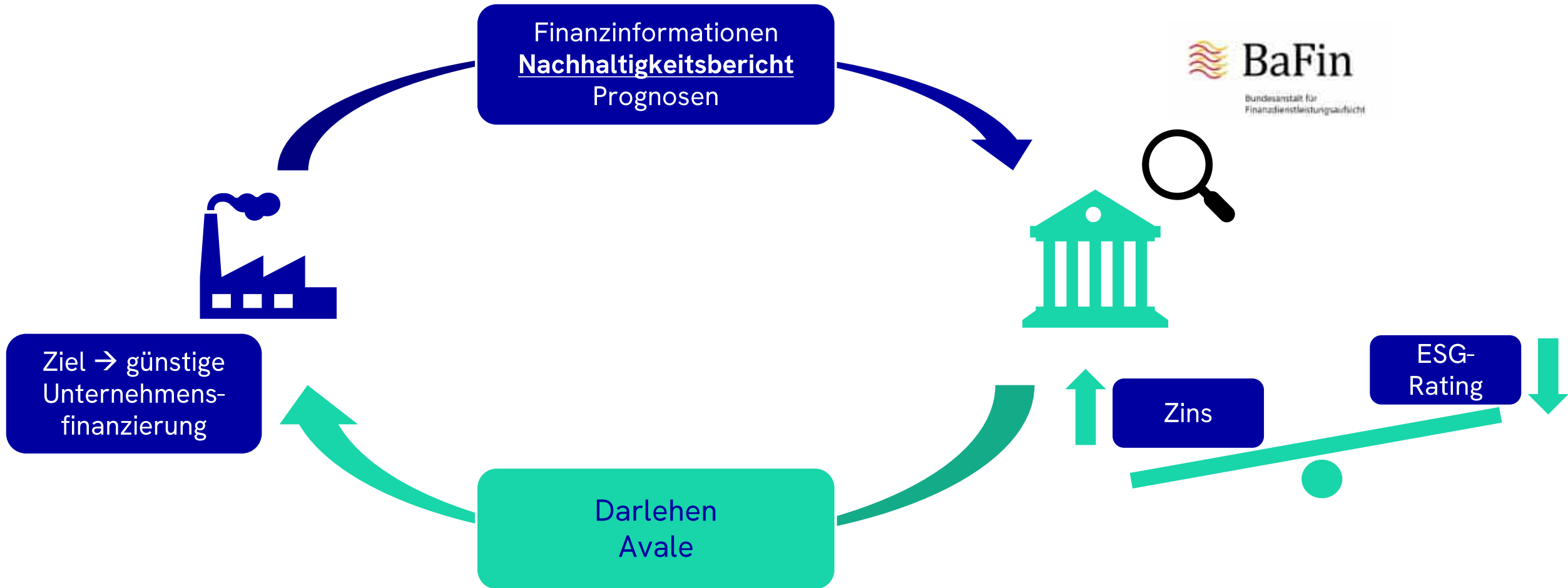
**Omnibus-Initiative hat wesentliche Auswirkungen
auf den Anwendungsbereich !!!**



**Befreiung für Tochterunternehmen, wenn diese in den Nachhaltigkeitsbericht einer
übergeordneten **Konzernberichterstattung** einbezogen werden.**

UMFANG DER EUROPEAN SUSTAINABILITY REPORTING STANDARDS (ESRS)

			Datenpunkte	Seiten
Generelle Standards	ESRS 1	Allgemeine Anforderungen	0	40
	ESRS 2	Allgemeine Angaben	193	35
Umwelt	ESRS E1	Klimawandel	220	43
	ESRS E2	Umweltverschmutzung	68	12
	ESRS E3	Wasser- und Meeresressourcen	48	12
	ESRS E4	Biologische Vielfalt und Ökosysteme	119	22
	ESRS E5	Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	84	13
Soziales	ESRS S1	Eigene Belegschaft	199	44
	ESRS S1	Beschäftigte in der Wertschöpfungskette	67	18
	ESRS S1	Betroffene Gemeinschaften	65	17
	ESRS S1	Verbraucher und Endnutzer	64	16
Governance	ESRS G1	Unternehmenspolitik	51	9
Sektorspezifisch	ESRS SEC1	Sektorklassifizierung	bisher nicht veröffentlicht	
Gesamt			1178	281



ENFORCEMENT

ÄNDERUNGEN DURCH DEN ENTWURF FÜR EIN UMSETZUNGSGESETZ

Kein direktes Enforcement durch
Aufsichtsbehörden

Ordnungs- und Bußgelder bei Verstößen
(national geplant)

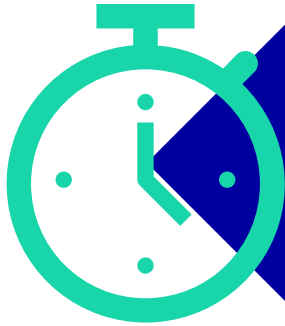
Prüfung durch einen unabhängigen
Wirtschaftsprüfer



DIE CSRD UND DIE ESRS

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN – OMNIBUS INITIATIVE

WAS IST RELEVANT FÜR DAS ESG-REPORTING?



I. Stop the Clock



II. Vereinfachung der Berichterstattung

AUSWIRKUNGEN „STOP THE CLOCK“

Große
Unternehmen

(mit beschränkter
Haftung)

Neue Größenkriterien

- 1.000 Mitarbeiter und
- 450 Mio. Euro Umsatz



- Verschiebung auf Geschäftsjahr, die ab dem 1.1.2027 beginnen.
- **Achtung** bei abweichenden Wirtschaftsjahren!

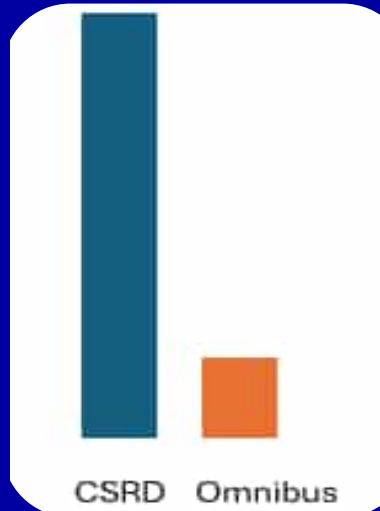
ab 2027 | Bericht in 2028

Befreiung für Tochterunternehmen, wenn diese in den Nachhaltigkeitsbericht einer übergeordneten Konzernberichterstattung einbezogen werden.

TRILOG VERHANDLUNGEN

VEREINFACHUNG DER BERICHTERSTATTUNG

Anzahl der berichtspflichtigen Unternehmen nach CSRD um 80% bis 90% reduziert.



Neue Schwellenwerte

- > 1.000 Beschäftigte und
- > 450 Mio. Umsatz

VEREINFACHUNG DER BERICHTERSTATTUNG

WEITERE VORGESEHENE ÄNDERUNGEN



Verringerung der verpflichtenden ESRS-Datenpunkte



Wegfall der sektorspezifischen Berichtstandards



Vereinfachte Berichtsstandards für freiwilliges Reporting (VSME)



Neuer Value Chain Cap



Reduzierter Due-Diligence-Umfang und angepasste Haftung

VEREINFACHUNG DER BERICHTERSTATTUNG

ÜBERARBEITUNG DER EU TAXONOMIEVERORDNUNG



Gleiche Größenkriterien wie die CSRD



Einführung eines Wesentlichkeitsprinzips

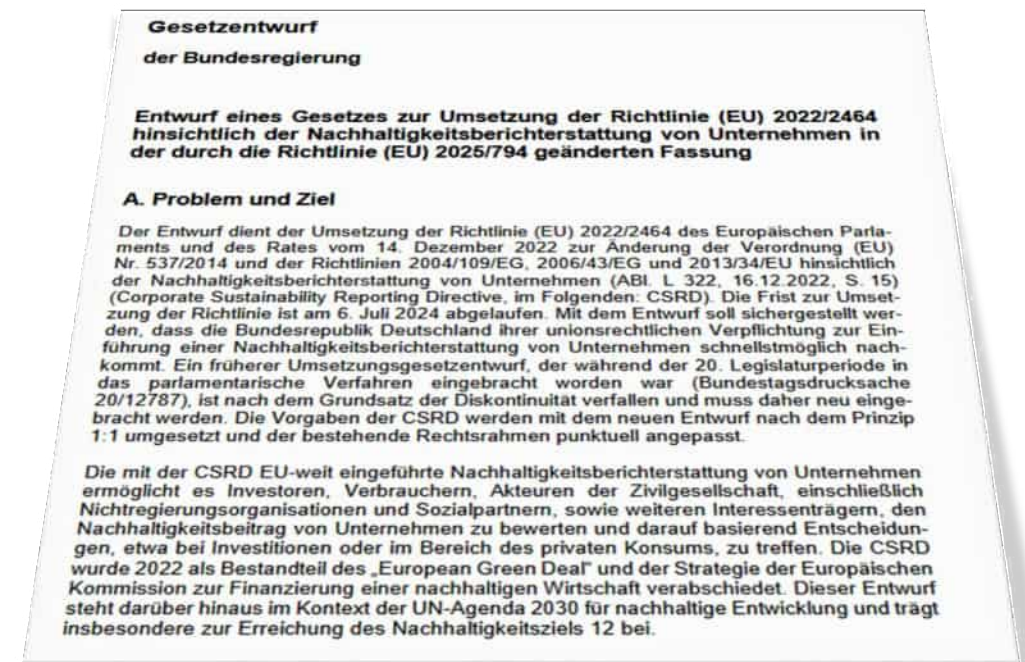


Anpassung der DNSH Kriterien

AKTUELLE SITUATION IN DEUTSCHLAND

GESETZESENTWURF NICHT VERABSCHIEDET

- Erschienen am 03. September 2025
- Der durch die EU-Richtlinie bestimmte Termin zur Verabschiedung der Umsetzung war am 6. Juli 2024
- Vertragsverletzungsverfahren gegen die BRD
- „Stop the Clock“ ist bereits enthalten
- Es ist davon auszugehen, dass der Entwurf in bis zur Sommerpause verabschiedet wird



DIE CSRD UND DIE ESRS

UNSERE HANDLUNGSEMPFEHLUNG
UND UNTERSTÜTZUNG

WAS IST ZU TUN?

RAHMENBEDINGUNGEN

Erstes Berichtsjahr ist voraussichtlich das Geschäftsjahr 2027

Berichtspflichtig sollen nach derzeitigem Stand Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitenden und mehr als 450 Mio. € Umsatz sein

Die Anwendung der VSME ist freiwillig

WAS IST ZU TUN?

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Die Wesentlichkeitsanalyse ist elementar und sollte im Jahr 2026 abgeschlossen sein

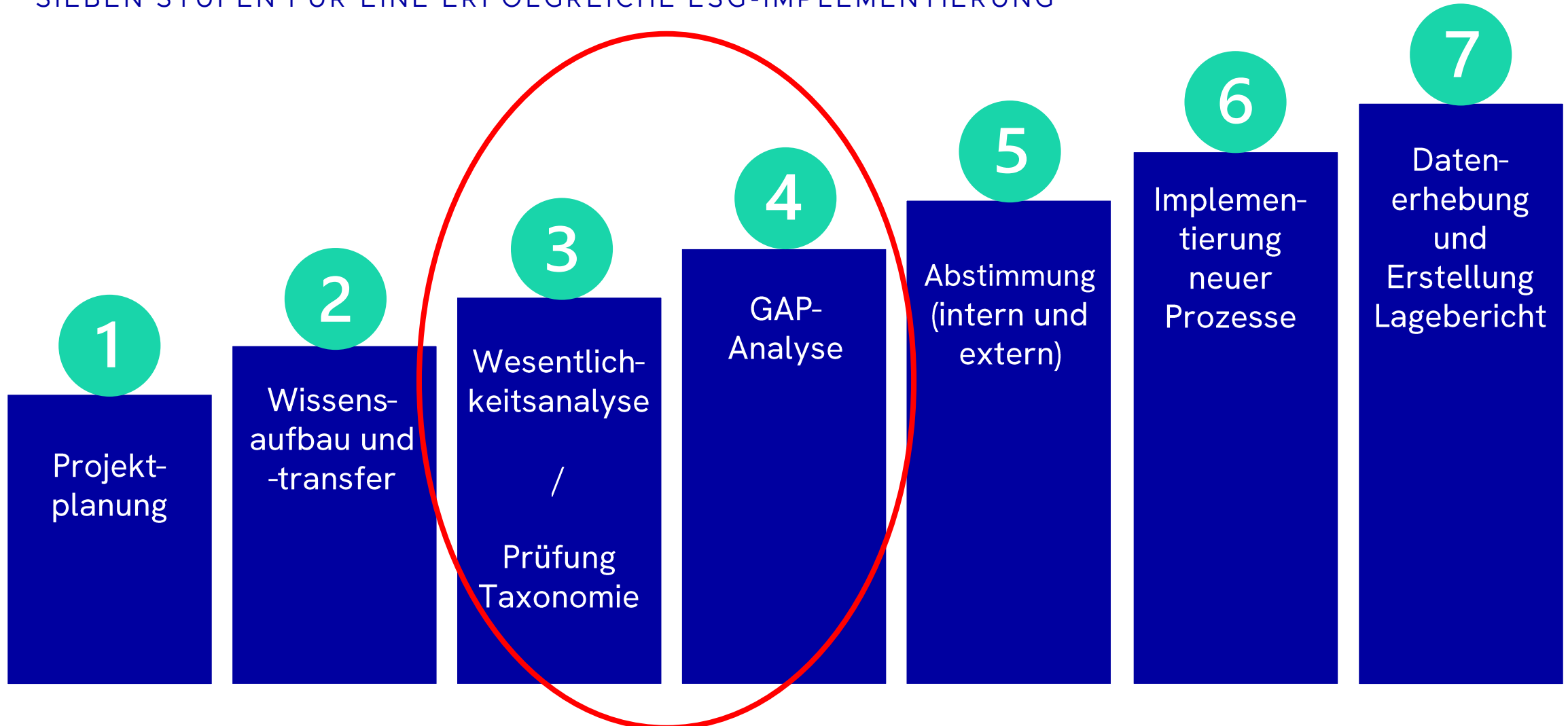
Die Veröffentlichung der überarbeiteten ESRS sollte vor der Umsetzung abgewartet werden

Die Datenpunkte für die EU-Taxonomie sollten bereits jetzt identifiziert werden

Die Rechtsentwicklung im Blick behalten

PROZESSSCHRITTE ESG UMSETZUNG

SIEBEN STUFEN FÜR EINE ERFOLGREICHE ESG-IMPLEMENTIERUNG



UNSERE UNTERSTÜTZUNG

WESENTLICHKEITSANALYSE MIT EXCEL-TOOL

Workshop mit Prof. Dr. Martin Nienhaus (Ruhr-Universität Bochum)

Geführte Stakeholderanalyse

Umfangreiche IRO-Datenbank

Best-Practice aus ersten vorhandenen Nachhaltigkeitsberichten

Erarbeitung der Wesentlichkeitsmatrix

Excel-Tool zur Dokumentation der Ergebnisse



WELCHE FRAGEN SIND NOCH OFFEN?

**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!**

VI. Internationales Steuerrecht

Daniel Telg genannt Kortmann
Dr. von der Hardt & Partner mbB

NACH WIE VOR: HOHER BÜROKRATIEAUFWAND

MINDESTEUER, COUNTRY-BY-COUNTRY REPORTING ETC.

Mindeststeuer

- USA: Trump kündigt bereits am Tag seiner Amtsübernahme an, dass die USA Mindeststeuer nicht umsetzen werden
- EU/Deutschland: **Beibehaltung** trotz Länderforderungen nach Aussetzung



Steuerliches Country-by-Country Reporting (§ 138 AO)

- Pflicht zur elektronischen Übermittlung eines länderbezogenen Berichts für inländische Konzernobergesellschaften (Umsatz > 750 Mio. EUR), die über ausländische Tochterunternehmen verfügen, an das Bundeszentralamt für Steuern

Öffentliches Country-by-Country Reporting (§§ 342ff. HGB)

- Pflicht zur Erstellung und Offenlegung eines Ertragsteuerinformationsberichts für internationale Konzerne mit inländischem Mutterunternehmen (Umsatz > 750 Mio. EUR).
- Pflicht zur Ertragsteuerinformationsberichterstattung in Deutschland für alle nach dem 21. Juni 2024 beginnenden Geschäftsjahre. Bei einem kalenderjahrgleichen Geschäftsjahr ist damit erstmals **für das zum 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr ein Bericht** zu veröffentlichen.

INTERNATIONALES STEUERRECHT

BETRIEBSSTÄTTE DURCH HOMEOFFICE?

- Deutsche Sichtweise: (AEAO zu § 12, Nr. 4):
 - Homeoffice begründet in der Regel keine Betriebsstätte des Arbeitgebers, selbst bei
 - Übernahme der Kosten für das Homeoffice und dessen Ausstattung durch den Arbeitgeber;
 - Abschluss eines Mietvertrages über häusliche Räume des Arbeitnehmers zwischen Arbeitgeber (Mieter) und Arbeitnehmer (Vermieter), außer der Arbeitgeber ist im Einzelfall tatsächlich befugt, die Räume anderweitig zu nutzen (etwa durch ein Recht zum Entsenden anderer Arbeitnehmer in die Räume oder ein Recht zum Betreten der Räume außerhalb von Prüfungen zur Arbeitssicherheit);
 - Fällen, in denen dem Arbeitnehmer kein anderer Arbeitsplatz durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird.
 - Hintergrund: Arbeitgeber verfügt typischerweise nicht über eine ausreichende Verfügungsmacht über die häuslichen Räumlichkeiten des Arbeitnehmers verfügt. Anderes kann gelten, wenn ein Arbeitnehmer Leitungsfunktionen ausübt und diese Verfügungsmacht des Unternehmens vermitteln.
- Sichtweise in anderen Ländern abweichend (z.B. Norwegen, Schweiz):
 - Gestattet der deutsche Arbeitgeber seinem Vertriebsmitarbeiter in Norwegen gelegentlich im Homeoffice zu arbeiten, kann dies zu einer Betriebsstätte des Arbeitgebers in Norwegen führen
 - **Folge: Steuerpflicht in Norwegen, Abgabe von Steuererklärungen, Gewinnaufteilung zwischen Betriebsstätte und Stammhaus**
 - **Doppelbesteuerung?**



INTERNATIONALES STEUERRECHT

WEGZUGSBESTEuerung § 6 ASTG / ENTSTRICKUNG

Problem

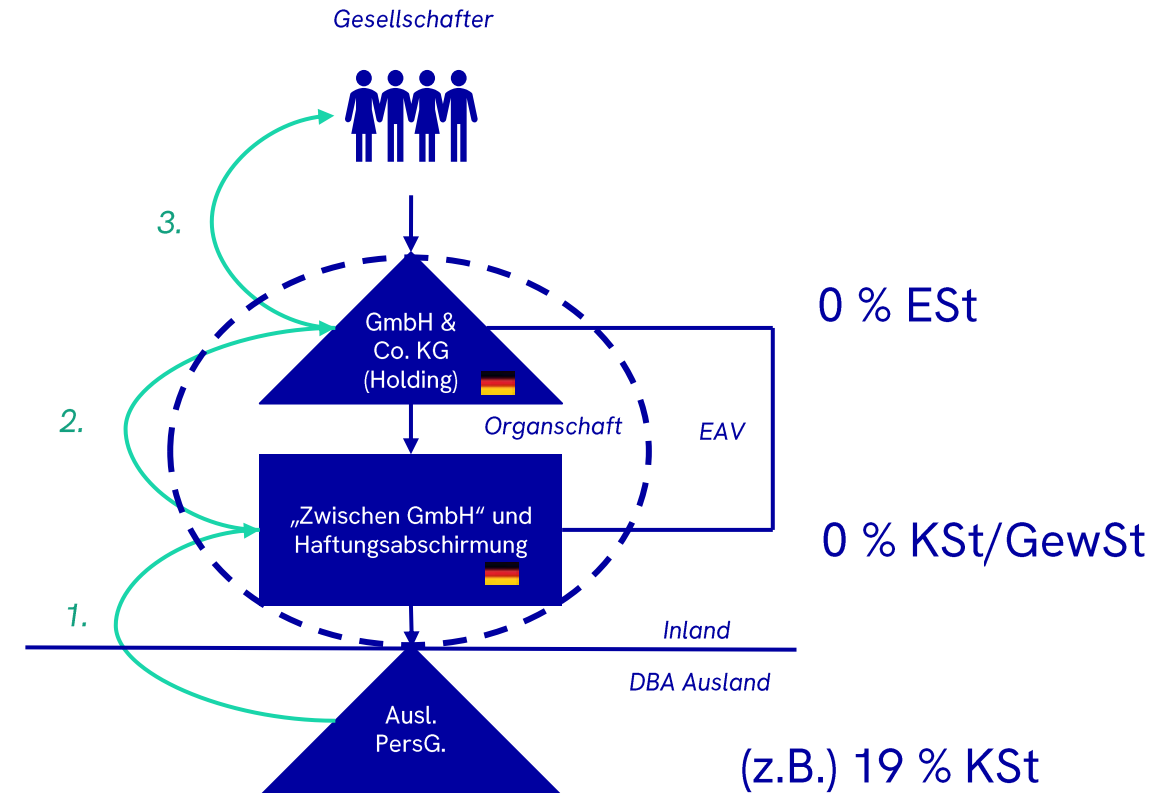
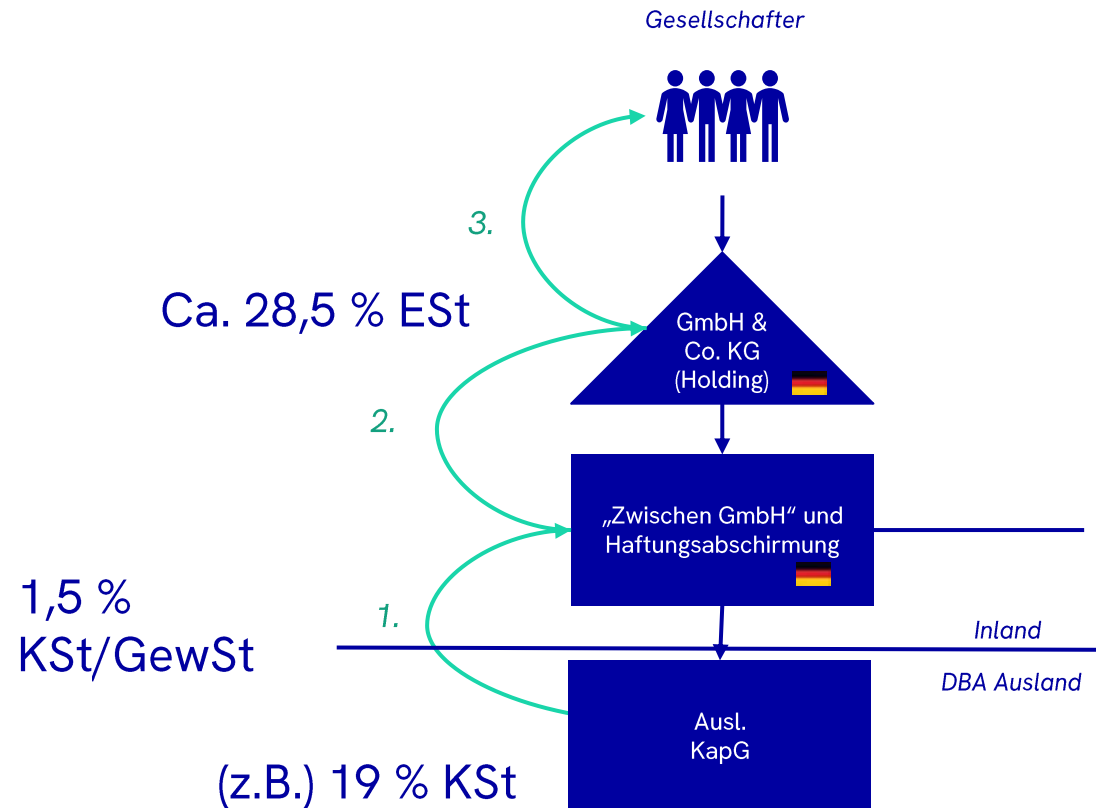
- Wegzug von Anteilseignern an Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, SE etc.) führt je nach DBA zu einer Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts. Nach § 6 AStG führt der Wegzug daher zu einer **fiktiven Veräußerung** der Anteile, welche **zu versteuern** ist.
- Ausweitung durch das Jahressteuergesetz 2024 auch auf Investmentvermögen (z.B. ETFs) über 500€TSD
- Entstrickung nach § 4 Abs. 1 S. 3 EStG bei Anteilen an KapG in PersG: Entnahme für betriebsfremde Zwecke = Ausschluss / Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung / Nutzung eines Wirtschaftsgutes (= fiktive Entnahme)

Vormals angewandte Struktur

- Einbringung der Kapitalgesellschaftsanteile in eine gewerblich geprägte GmbH & Co. KG
 - » Reform der Wegzugsbesteuerung und Ausweitung §50i EStG
- Erforderlich nunmehr: Originär gewerbliche GmbH & Co. KG sowie sog. funktional Verknüpfung
 - » **Geschäftsleitende Holding GmbH & Co KG ausreichend?**
 - » **Verbindliche Auskünfte werden derzeit in NRW aufgrund Anweisung der OFD nicht erteilt**

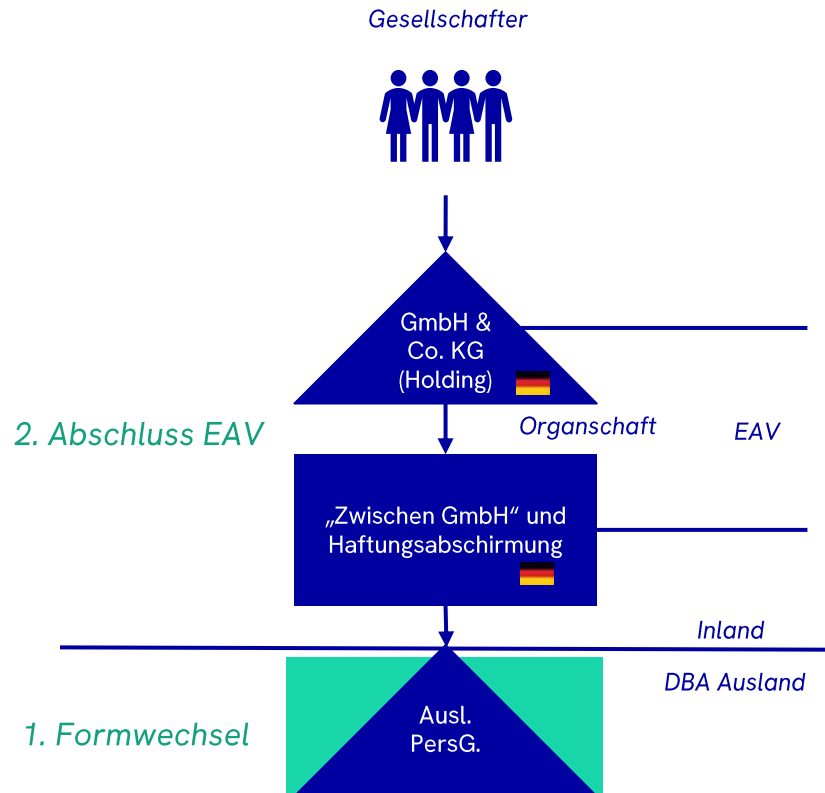
INTERNATIONALES STEUERRECHT

MITTELSTANDSMODELL IN DER BETRIEBSPRÜFUNG



INTERNATIONALES STEUERRECHT

MITTELSTANDSMODELL IN DER BETRIEBSPRÜFUNG: UMWANDLUNG



„Sog. vergleichbarer Vorgang“

- Hintergrund neuer UmwStE 2025, Rn. 01.24:
 - Für die Beurteilung des ausländischen Vorgangs sind
 - die beteiligten Rechtsträger (vgl. Rn. 01.26 bis 01.28),
 - die Rechtsnatur bzw. Rechtsfolgen des Umwandlungsvorgangs (Strukturmerkmale), vgl. Rn. 01.29 bis 01.39 und
 - –sonstige Vergleichskriterien (vgl. Rn. 01.40 bis 01.41)
 - zu prüfen.
- **§ 4 und § 7 GrEStG**
- Sog. Versteuerung des neutralen Vermögens sowie fiktive Gewinnausschüttung
- Insbesondere Prüfung des angesetzten gemeinen Wertes

AKTUELLES AUS DER BETRIEBSPRÜFUNG

AKTUELLES AUS DER BETRIEBSPRÜFUNG

E-MAILS IN DER BETRIEBSPRÜFUNG?

BFH vom 30.04.2025 – XI R 15/23



Sachverhalt

Die Betriebsprüfung hatte E-Mail-Kommunikation zwischen dem geprüften Unternehmen und Dritten verlangen.



Entscheidung des BFH

- Handels- und Geschäftsbriefe können E-Mails sein.
- Unterlagen über Konzernverrechnungspreise unterfallen dem Anwendungsbereich
- **Die Finanzverwaltung ist grds. berechtigt, vom Steuerpflichtigen sämtliche E-Mails mit steuerlichem Bezug anzufordern.**
- Kein Anspruch auf Gesamtjournale (mit Gemischten Inhalten/ die noch zu erstellen sind)

**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!**

VII. Praxis-Brennpunkt Umsatzsteuer

Marco Fuß

Zfu Steuerberatungsgesellschaft mbH

AGENDA



Agenda

Umsatzsteuer und Verrechnungspreise

Entwicklung zu Reihen- bzw. Drei- /
Vierecksgeschäften

Aktuelles zur E-Rechnung

Kennziffer 500 –
und was sie dazu wissen müssen

UMSATZSTEUER UND VERRECHNUNGSPREISE

UMSATZSTEUER UND VERRECHNUNGSPREISE

ÜBERBLICK VERRECHNUNGSPREISE

Definition:

Verrechnungspreise (VP) sind Preise, die zwischen verbundenen Unternehmen für gegenseitig ausgetauschte / erbrachte Leistungen verrechnet werden.



Effekt von Verrechnungspreisen:

- interne Leistungsverrechnung zur Beeinflussung von KPIs
- Profit Shifting in niedrigbesteuerte Jurisdiktionen
- generell ertragsteuerliche Motive

Umsatzsteuerliche Behandlung von Verrechnungspreisen:

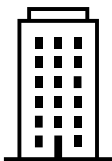
- stellen ein Entgelt für steuerbare Leistungen dar, **wenn** eine Leistung dahintersteht
- **Gewinnerzielungsabsicht** muss im Umsatzsteuerrecht nicht vorliegen
- Bemessungsgrundlage (BMG) ist grds. das **Entgelt**, § 10 Abs. 1 S. 1, 2 UStG
- bei zu hohen VPs -> Umsatzsteuer kennt keine **Höchstbemessungsgrundlage**, auch wenn ertragsteuerlich vGA vorliegt
- zu niedriger VP umsatzsteuerlich nicht relevant, wenn alle Beteiligten zum **vollen Vorsteuerabzug** berechtigt sind – ansonsten **Mindestbemessungsgrundlage** § 10 Abs. 5 UStG

UMSATZSTEUER UND VERRECHNUNGSPREISE

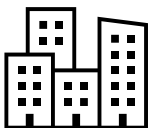
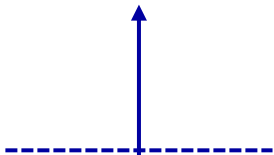
BEISPIEL VERRECHNUNGSPREISE

Muttergesellschaft produziert Güter
und verkauft sie an die Tochter

HK 50€/Stück
produzierte Menge: 1000 Stück



ansässig in Land A mit
Steuersatz von 40%



ansässig in Land B mit
Steuersatz von 25%

Tochtergesellschaft verkauft
die von der Mutter erhaltenen Güter

Verkaufspreis: 200€/Stück
Verkaufte Menge: 1000 Stück

Je nach vereinbartem Verrechnungspreis
ändert sich die Steuerlast:

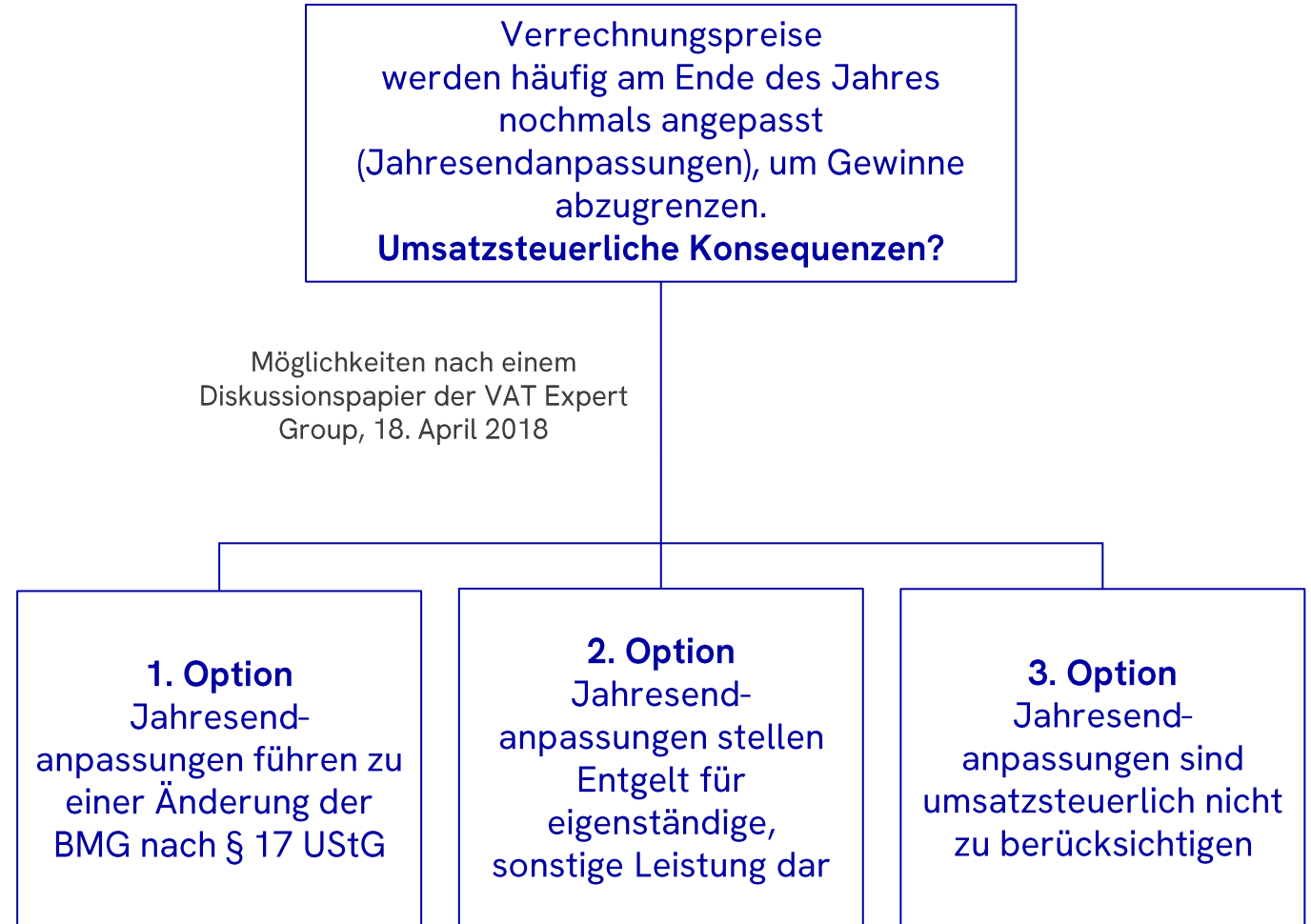
VP	Gewinn Tochter	Gewinn Mutter	Gewinn v. Steuer	Steuerlast Tochter	Steuerlast Mutter	Gesamtsteuerlast	Gewinn n. Steuern
50 €	150.000 €	0 €	150.000 €	37.500 €	0	37.500 €	112.500 €
100 €	100.000 €	50.000 €	150.000 €	25.000 €	20.000 €	45.000 €	105.000 €
200 €	0 €	150.000 €	150.000 €	0 €	60.000 €	60.000 €	90.000 €

UMSATZSTEUER UND VERRECHNUNGSPREISE

NACHTRÄGLICHE ANPASSUNG VON VERRECHNUNGSPREISEN

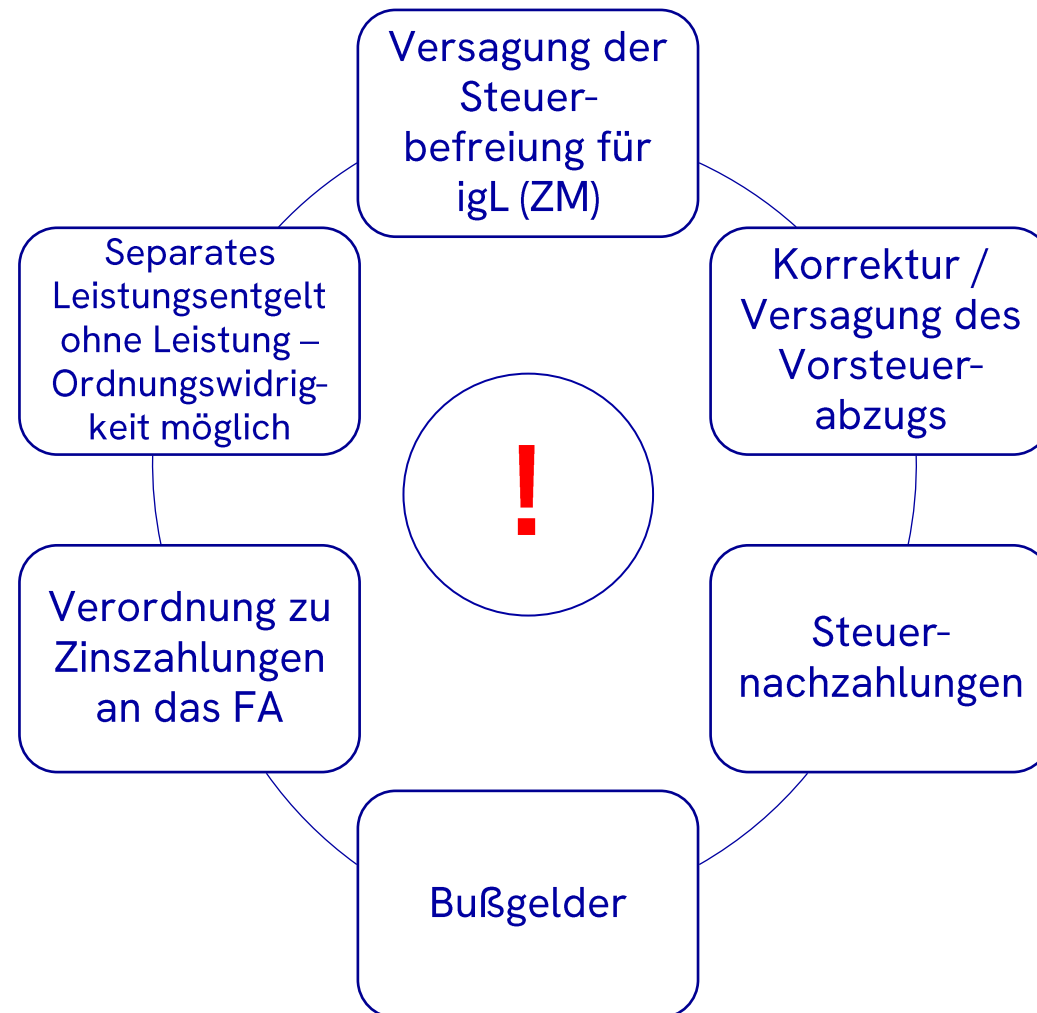
Beispiel:

- Ausgangssachverhalt: Tochter T zahlt an Mutter M einen Verrechnungspreis i.H.v. 50.000 €
- Am Jahresende erfolgt eine **pauschale Verrechnungspreisanpassung** i.H.v. 10.000 € in Form einer Gutschrift von M an T.
- Wie ist diese Anpassung **umsatzsteuerlich** zu bewerten?
Steuerbar / nicht steuerbar?



UMSATZSTEUER UND VERRECHNUNGSPREISE

RISIKEN BEI FALSCHER STEUERLICHER BEHANDLUNG



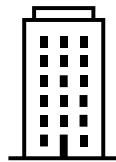
UMSATZSTEUER UND VERRECHNUNGSPREISE

EUGH-URTEIL VOM 3. JULI 2025 (C-808/23)- HÖGKULLEN

Sachverhalt:

- Die Muttergesellschaft Högkullen erbrachte Dienstleistungen an ihre Tochtergesellschaften unter Ausweis von USt.
- Sie fand keine vergleichbaren Dienstleistungen auf dem freien Markt und fasste alle getragenen Kosten zur BMG zusammen.
- Diese war dadurch höher als bei einer Einzelbetrachtung.

Högkullen AB



Leistungen im Bereich:

Unternehmensführung
Wirtschaft
Immobilienverwaltung
Investitionen
IT
Personalverwaltung



Tochtergesellschaften

Entscheidung:

- In den erbrachten Leistungen liegt eine einheitliche Leistung vor.
- Dies führt aber nicht dazu, dass die einzelne Bestimmung des Normalwerts dadurch ausgeschlossen wird.

Der „Normalwert“ der Dienstleistungen ist jeweils einzeln zu bestimmen.

UMSATZSTEUER UND VERRECHNUNGSPREISE

EUGH-URTEIL VOM 4. SEPTEMBER 2025 (C-726/23) - ARCOMET TOWERCRANES

Sachverhalt:

- Arcomet Rumänien (Tochter) vermietet und verkauft Kräne, während Arcomet Belgien (Mutter) mit Lieferanten verhandelt und das wirtschaftliche Risiko übernimmt.
- Zwischen den Gesellschaften wurden diese Leistungen vertraglich nach der von der OECD empfohlenen Nettomargenmethode berechnet.
- Arcomet Belgien erhielt bei Überschreiten der Gewinnmargen Zahlungen von Arcomet Rumänien, dabei wendeten sie das Reverse-Charge-Verfahren an.
- Die Steuerprüfung versagte den vorgenommenen Vorsteuerabzug, da keine Leistungserbringung nachgewiesen wurde.

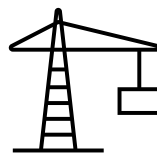


Entscheidung:

Vorsteuerabzug wurde gewährt, da Gegenleistungen hinter diesen Zahlungen stehen. Diese bestanden in der Risikoübernahme und weiterer Dienstleistungserbringung.



**Wenn hinter der Verrechnungspreiszahlung eine Leistung steht, ist sie steuerbar.
Dies gilt auch für solche Verrechnungspreisanpassungen, die bei Margenüberschreitung gezahlt werden.**



UMSATZSTEUER UND VERRECHNUNGSPREISE

ANH. VERFAHREN “STELLANTIS“: AZ. C-603/24

Sachverhalt:

- Stellantis Portugal war Teil der General Motors Gruppe.
- Sie erwarb Fahrzeuge und verkaufte sie dann an unabhängige Vertragshändler weiter.
- Bei Herstellungsmängeln wandten sich die Endkunden an die Vertragshändler, die Stellantis die Reparatur in Rechnung stellten.
- Diese und alle weiteren Kosten wurden von Stellantis an den OEM mitgeteilt.
- Auf dieser Basis wurden die VP für die an Stellantis verkauften Fahrzeuge in Form angepasst.
- Ziel war es, den angestrebten operativen Gewinn zu erreichen.
- Die FinVerw sieht Dienstleistung von Stellantis an OEM in Portugal steuerbar.

Wie ist diese
Verrechnungspreisanpassung
umsatzsteuerlich zu bewerten?

Ausführungen des Generalanwältin (Kokott):

- Die Anpassung der Gegenleistung kann nicht selbst eine Dienstleistung darstellen.
- Die Anpassung ist ertragsteuerlich motiviert – umsatzsteuerlich davon abhängig, worauf sie sich bezieht und wie sie erfolgt:
 1. Erfolgt die Gewinnanpassung durch selbstständige Dienstleistungen gegen Entgelt -> steuerbar
 2. Erfolgt die Gewinnanpassung einseitig und rückwirkend durch die FinanzV zur Gewinnallokation -> umsatzsteuerlich irrelevant
 3. Erfolgt die Gewinnanpassung (wie hier) durch einen variabel vereinbarten Kaufpreis, der sich auf **konkrete Lieferungen** bezieht -> sie ändert die BMG

UMSATZSTEUER UND VERRECHNUNGSPREISE

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

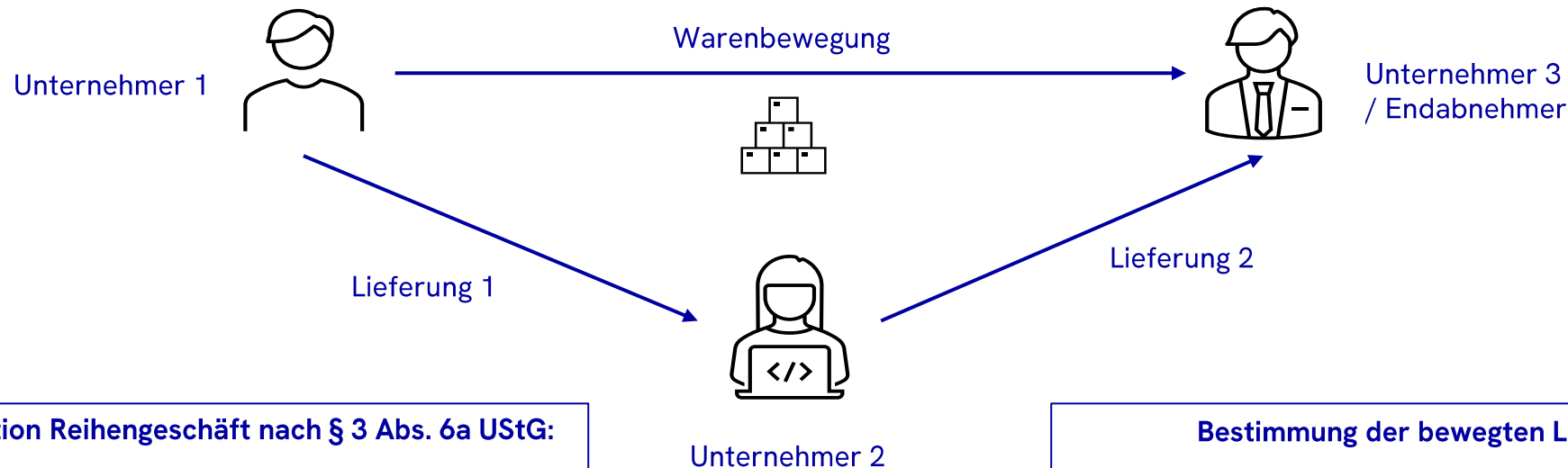
- Eindeutige und umfassende Dokumentation von gezahlten Verrechnungspreisen und den gegenüberstehenden Leistungen ist unerlässlich (VP-Dokumentation aus USt).
- Verträge zwischen Konzerneinheiten präzise formulieren – was ist Leistung und was ist Gegenleistung?
- Die Steuerbarkeit von Verrechnungspreisanpassungen hängt davon ab, ob sie unmittelbar mit einer Leistung in Zusammenhang stehen – genaue Überprüfung der bestehenden Verträge.
- Sind Preise variabel gestaltet und Anpassungen bspw. vom Gewinn der Tochter abhängig – mögliche Steuerbarkeit der Anpassung überprüfen!
- Falls Änderung der BMG vorliegt, ist eine Rechnungskorrektur ebenfalls notwendig, die wiederum eine Vorsteuerkorrektur der Gegenseite auslöst (Einfuhrumsatzsteuer).



ENTWICKLUNG ZU REIHEN- BZW. DREI- UND VIERECKSGESCHÄFTEN

ENTWICKLUNG ZU REIHEN- BZW. DREI- UND VIERECKSGESCHÄFTEN

REIHEN- UND DREIECKSGESCHÄFTE



Definition Reihengeschäft nach § 3 Abs. 6a UStG:

Liefergeschäfte, die von **mindestens zwei Unternehmen** über denselben Gegenstand abgeschlossen werden und bei denen dieser Gegenstand im Rahmen einer Beförderung oder Versendung **unmittelbar** vom ersten Unternehmer an den letzten Abnehmer gelangt, werden als Reihengeschäfte bezeichnet.

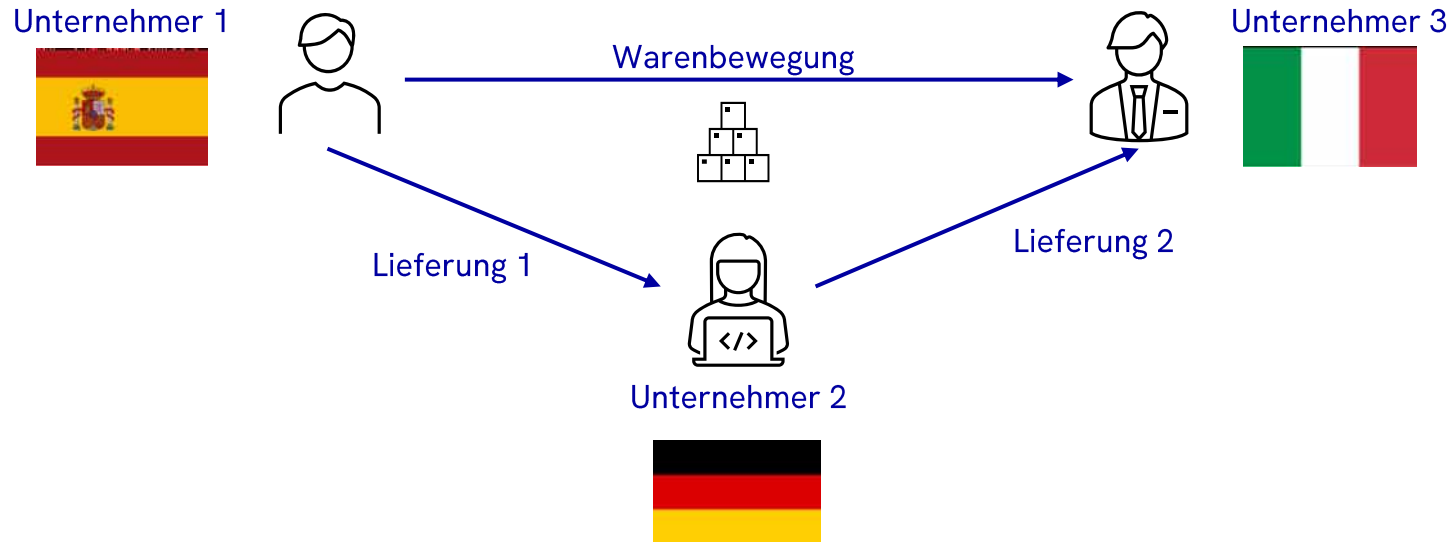
Die Beförderung / Versendung kann **nur einer** Lieferung zugeordnet werden (bewegte Lieferung), die restlichen sind ruhende Lieferungen.

Bestimmung der bewegten Lieferung:

- 1. Transportverantwortung von Unternehmer 1:**
Lieferung 1 ist die bewegte Lieferung
- 2. Transportverantwortung vom Endabnehmer:**
Lieferung 2 ist die bewegte Lieferung
- 3. Transportverantwortung von Unternehmer 2:**
Grundsätzlich Lieferung 1 als bewegte Lieferung
Aber: Unternehmer 2 mit USt-IdNr. des Abgangsstaates
-> Lieferung 2 als bewegte Lieferung

ENTWICKLUNG ZU REIHEN- BZW. DREI- UND VIERECKSGESCHÄFTEN

SONDERFALL INNERGEMEINSCHAFTLICHES DREIECKSGESCHÄFT - § 25B USTG



- **DE** hat Registrierungspflichten im EU-Ausland zu beachten (in Spanien oder Italien)
- Lösung: **innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft**

ENTWICKLUNG ZU REIHEN- BZW. DREI- UND VIERECKSGESCHÄFTEN

AKTUELLER STAND: INNERGEMEINSCHAFTLICHES DREIECKSGESCHÄFT (IGD)



Drei Beteiligte mit **USt-IdNr. dreier unterschiedlicher EU-Länder**



Gegenstand gelangt von einem in einen anderen EU-Mitgliedstaat

Transport entweder durch ersten Lieferer oder mittleren Unternehmer



in Abholfällen durch **letzten Abnehmer** *kein* Dreiecksgeschäft möglich



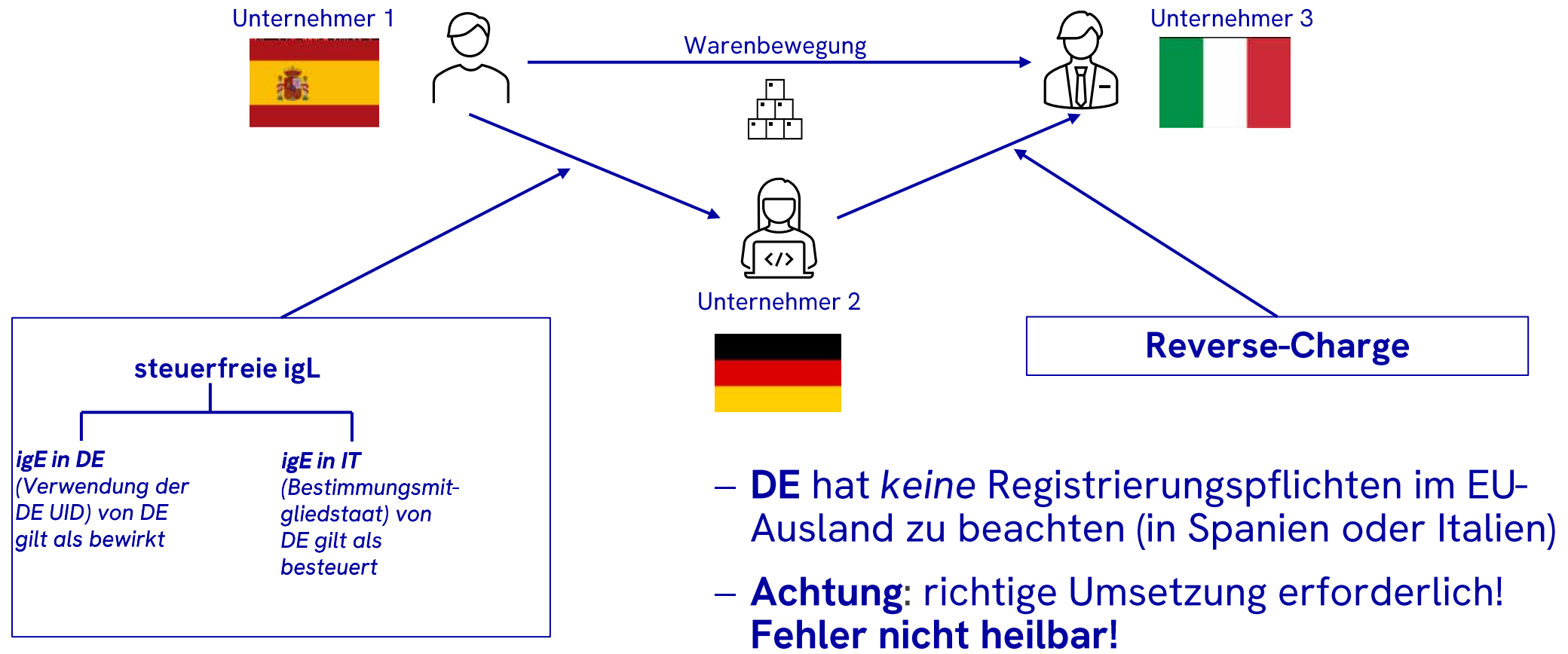
Deklarations- und Rechnungspflichten müssen erfüllt werden, insbesondere durch den mittleren Unternehmer:

Zutreffende Abgabe der **Zusammenfassenden Meldung**

Zutreffende Rechnungserstellung: Hinweis auf igD und **Steuerschuldnerschaft des letzten Abnehmers** (BFH-Urteile vom 17. Juli 2024 – XI R 34/22 und XI R 35/22)

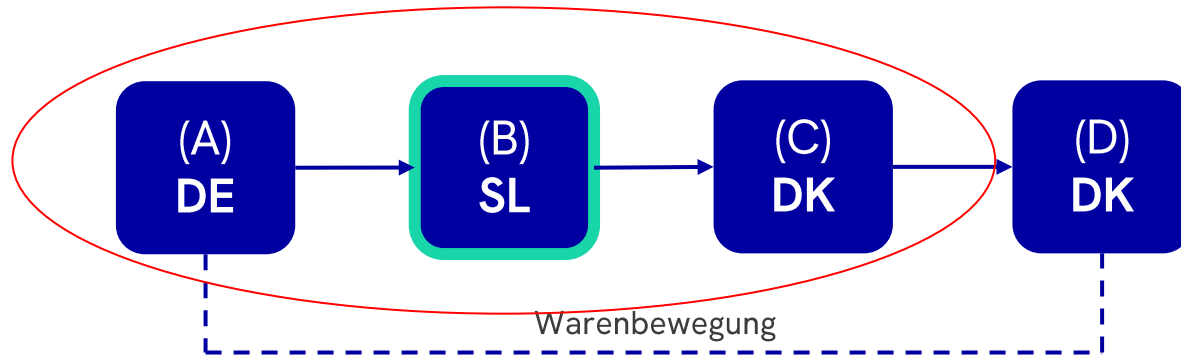
ENTWICKLUNG ZU REIHEN- BZW. DREI- UND VIERECKSGESCHÄFTEN

SONDERFALL INNERGEMEINSCHAFTLICHES DREIECKSGESCHÄFT - § 25B USTG



ENTWICKLUNG ZU REIHEN- BZW. DREI- UND VIERECKSGESCHÄFTEN

EUG, URTEIL VOM 3. DEZEMBER 2025 (T-646/24) UND VERWALTUNGSAUFFASSUNG



Entscheidung des Gerichts:

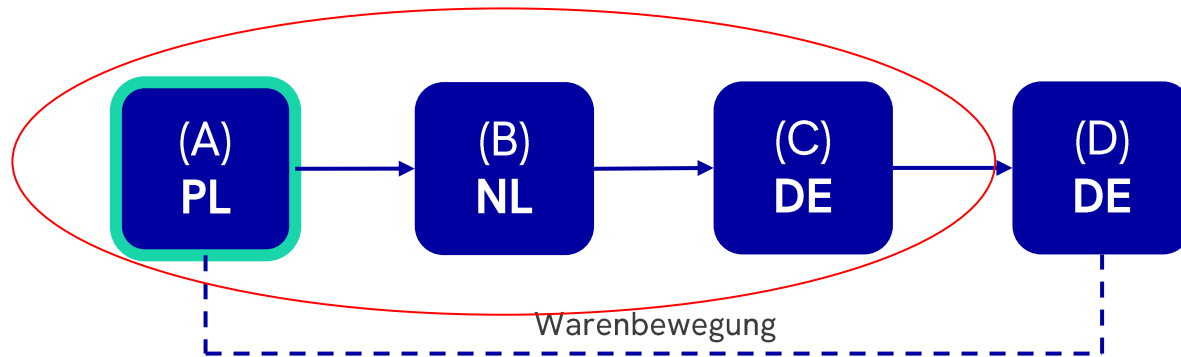
- Dreiecksgeschäft ist auf die Lieferkette A – B – C anwendbar.
- Art. 141 lit. c und d MwStSystRL verlangt weder, die tatsächliche Verfügungsmacht, noch physischen Empfang, sondern wie ein Eigentümer über den Gegenstand verfügen zu können.
- Berufung auf Unionsrecht ist nicht möglich, wenn der Unternehmer wusste / hätte wissen müssen, dass er an einer Steuerhinterziehung beteiligt ist.

Verwaltungsauffassung im UStAE:

- Anwendung des innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts ist nur möglich, wenn es unter den **letzten drei** Unternehmern einer Kette stattfindet.
- Dies kann bei falscher Handhabung zu Straferwerbsteuer, Zins- oder Verwaltungsaufwand führen.
- Finanzverwaltungsauffassung ist nicht mehr mit Unionsrecht vereinbar.

ENTWICKLUNG ZU REIHEN- BZW. DREI- UND VIERECKSGESCHÄFTEN

FG DÜSSELDORF V. 22. NOVEMBER 2024, 1 K
2832/19 U



- Anwendung des Dreiecksgeschäfts auf Vierparteikonstellationen
- Auch hier: Anwendung auf die **ersten drei** Unternehmer der Kette
- Rechnungsstellung war **nicht korrekt** – fehlender Hinweis auf Dreiecksgeschäft
- **Aber:** Erlass aus Billigkeitsgründen möglich

BFH AZ. V R 44/25

- Entscheidung des FG auf Basis der EUG-Entscheidung wohl zutreffend
- Frage, ob Billigkeit trotz EuGH- und BFH-Entscheidungen möglich
- **Beachte:** Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshof Wien vom 7. Oktober 2025 (Az.: EU 2025/0004-1)

ENTWICKLUNG ZU REIHEN- BZW. DREI- UND VIERECKSGESCHÄFTEN

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

- Überprüfung der aktuellen **supply-chain**
- Anpassung von **umsatzsteuerlichen Handbüchern** zu Reihengeschäften
(Quick Fixes "schon" umgesetzt)
- **Arbeitsanweisungen** überprüfen
- Dreiecksgeschäfte in der Vergangenheit "vermieden"
– Anpassung nötig / **möglich**
- **Dokumentation** prüfen
- **Abwehrberatung**



AKTUELLES ZUR E-RECHNUNG

AKTUELLES ZUR E-RECHNUNG

ÜBERGANGSREGELUNG

seit
1. Januar 2025

Pflicht zur Empfangsmöglichkeit von E-Rechnungen –
alle inländischen Unternehmen

seit
1. Januar 2025

Möglichkeit zur Ausstellung von E-Rechnungen –
alle inländischen Unternehmen

ab
1. Januar 2027

Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen –
inländische Unternehmen mit Vorjahresumsatz > 800 T

ab
1. Januar 2028

Pflicht zur Ausstellung und Übermittlung von E-Rechnungen –
alle inländischen Unternehmen

AKTUELLES ZUR E-RECHNUNG

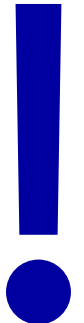
WACHSTUMSCHANCENGESETZ AB DEM 1. JANUAR 2025

Die wichtigsten Informationen:

- Gilt verpflichtend für alle in Deutschland ansässigen Unternehmen und Unternehmer.
- Definition der E-Rechnung als strukturierter Datensatz nach EU-Richtlinie 2014/55/EU (EN 16931).
- Rechnungssteller und Rechnungsempfänger können sich unter bestimmten Voraussetzungen gemeinsam auf die Verwendung eines anderen strukturierten elektronischen Formats einigen.
- Der elektronisch strukturierte Datensatz hat Vorrang gegenüber der Papierrechnung und bei hybriden Formaten dem menschlich lesbaren (PDF-)Dokument.

Ausnahme: Rechnungen über/von

- Leistungen, die nach § 4 Nummer 8 bis 29 UStG steuerfrei sind
- Kleinbeträge bis 250 € (§ 33 UStDV)
- Fahrausweise (§ 34 UStDV)
- **Kleinunternehmer (§ 19 UStG)**



AKTUELLES ZUR E-RECHNUNG

ERGÄNZENDES BMF-SCHREIBEN ZUR EINFÜHRUNG DER E-RECHNUNG VOM 15. OKTOBER 2025

- neues BMF-Schreiben ergänzt und korrigiert einzelne Rz. des bisherigen BMF-Schreibens aus 2024
- Erläuterung von Beispielen und Praxishinweisen
- Aufschlüsselung der **Fehlerarten**
- Anpassungen des UStAE zur E-Rechnung

AKTUELLES ZUR E-RECHNUNG

ERGÄNZENDES BMF-SCHREIBEN ZUR EINFÜHRUNG DER E-RECHNUNG VOM 15. OKTOBER 2025



Formatfehler



Geschäftsregelfehler



Inhaltsfehler

AKTUELLES ZUR E-RECHNUNG

ERGÄNZENDES BMF-SCHREIBEN ZUR EINFÜHRUNG DER E-RECHNUNG VOM 15. OKTOBER 2025

Aufschlüsselung der Fehlerarten – **Formatfehler**

- **technischer Grundfall:** Datei enthält nicht die Vorgaben der EN 16931 oder ist nicht maschinenlesbar
- **Folge:** Es handelt sich **nicht** um eine E-Rechnung, sondern um eine „**sonstige Rechnung**“ in einem anderen elektronischen Format“.

Beispiel: Fehlende Währung (Pflichtangabe in der EN 16931)

Folgen:

- Während der Übergangszeit **darf** der Empfänger eine solche Rechnung annehmen, **muss es aber nicht**.
- Bei Pflicht zur E-Rechnung **muss** der Empfänger Formatfehler-Rechnungen **ablehnen**; ansonsten berechtigt die Rechnung **nicht zum Vorsteuerabzug**.

AKTUELLES ZUR E-RECHNUNG

ERGÄNZENDES BMF-SCHREIBEN ZUR EINFÜHRUNG DER E-RECHNUNG VOM 15. OKTOBER 2025

Aufschlüsselung der Fehlerarten – **Geschäftsregelfehler**

- Geschäftsregeln sind technische Vorschriften zur **Überprüfung logischer Abhängigkeiten** der in einer E-Rechnung enthaltenen Informationen.
- Fehler können sich dadurch ergeben, dass die in einer Rechnung enthaltenen Informationen **unvollständig** sind.
Beispiel: keine Angabe im Pflichtfeld „BT-10 Buyer reference“
- oder Informationen **zueinander im Widerspruch** stehen
Beispiel: Steuerbetrag passt rechnerisch nicht zum angegebenen Steuersatz

Folge: Wenn **keine** fehlerhaften umsatzsteuerlichen **Pflichtangaben** betroffen sind, ist der Fehler für den **Vorsteuerabzug unproblematisch**.

AKTUELLES ZUR E-RECHNUNG

ERGÄNZENDES BMF-SCHREIBEN ZUR EINFÜHRUNG DER E-RECHNUNG VOM 15. OKTOBER 2025

Aufschlüsselung der Fehlerarten – **Inhaltsfehler**

- Rechnung ist **steuerlich, rechnerisch oder sachlich falsch**
- klassische Fehler, die im Rahmen der Rechnungseingangsprüfung festgestellt werden

Beispiel: Falscher Steuerbetrag, Steuersätze oder Leistungsbeschreibungen

Folge: Wenn Pflichtangaben nach §§ 14, 14a UStG unvollständig oder unrichtig sind, **kein Vorsteuerabzug**

AKTUELLES ZUR E-RECHNUNG

ERGÄNZENDES BMF-SCHREIBEN ZUR EINFÜHRUNG DER E-RECHNUNG VOM 15. OKTOBER 2025

EN 16391 Konformität kann im Rahmen einer **Validierung** festgestellt werden (Abschn. 15.2a Abs. 6 S. 3 UStAE)

- Das Vermeiden von Formatfehlern kann steuerliche Konsequenzen verhindern.
- Die Anbieter von Buchhaltungssoftwares / ERP-Systemen haben meistens eigene Validierungsmöglichkeiten.

Die Validierung ersetzt **nicht** die Pflicht des Empfängers, die Rechnung auf Richtigkeit zu überprüfen.

- Die Aufbewahrung des Validierungsberichts ist zu empfehlen.

AKTUELLES ZUR E-RECHNUNG

ERGÄNZENDES BMF-SCHREIBEN ZUR EINFÜHRUNG DER E-RECHNUNG VOM 15. OKTOBER 2025

Rechnungsberichtigung

- gleiche Anforderungen an Form und Inhalt wie in § 14 UStG
- spezifischer und eindeutiger Hinweis auf die ursprüngliche Rechnung erforderlich, § 31 Abs. 5 UStDV
- Minderung der Bemessungsgrundlage nach § 17 UStG → keine Rechnungsberichtigung erforderlich (z. B. Skonti)
- Änderung im Leistungsumfang oder -gehalt → grundsätzlich Rechnungsberichtigung erforderlich

AKTUELLES ZUR E-RECHNUNG

ERGÄNZENDES BMF-SCHREIBEN ZUR EINFÜHRUNG DER E-RECHNUNG VOM 15. OKTOBER 2025

Berichtigung von E-Rechnungen - Ablaufplan

1. Die E-Rechnung wird erstellt und ein Fehler wird erkannt.
2. Der Aussteller erstellt eine berichtigte E-Rechnung, in der als **Pflichtangabe** angegeben wird, dass es sich um eine **Berichtigung der ursprünglichen Rechnung** handelt.

Hinweis: einfache Nachsendung von fehlenden Angaben in einem anderen Format genügt nicht

3. Der Empfänger erhält die berichtigte E-Rechnung und verarbeitet und archiviert diese.
4. Beide Dateien – ursprüngliche und berichtigte – müssen aufbewahrt werden.

Aufbewahrungsfristen:

- ein Doppel jeder ausgehenden Rechnung **acht Jahr** aufbewahren, § 14b Abs. 1 UStG
- Echtheit der Herkunft, Unversehrtheit ihres Inhalts und die Lesbarkeit (des strukturierten Teils) muss gewährleistet sein

AKTUELLES ZUR E-RECHNUNG

ERGÄNZENDES BMF-SCHREIBEN ZUR EINFÜHRUNG DER E-RECHNUNG VOM 15.
OKTOBER 2025

E-Rechnung und Vorsteuerabzug

- sofern E-Rechnung verpflichtend, Vorsteuerabzug dem Grunde nach nur bei **ordnungsgemäßer** E-Rechnung
- Berichtigung einer sonstigen Rechnung durch Ausstellung einer E-Rechnung möglich (Bezugnahme auf die ursprüngliche Rechnung)
- keine Beanstandung, wenn Rechnungsempfänger davon ausgehen konnte, dass Aussteller Übergangsregelung in Anspruch nimmt

Coming soon!



WEBINAR: E-RECHNUNGSPFLICHT AB 2025

ZFU STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Zur Registrierung



KENNZIFFER 500 – UND WAS SIE DAZU WISSEN MÜSSEN

KENNZIFFER 500 - UND WAS SIE DAZU WISSEN MÜSSEN

NEUES KOMMUNIKATIONSMITTEL MIT DER FINANZVERWALTUNG

Seit 2017 besteht die Möglichkeit, die **Finanzverwaltung** über weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldung zu **informieren**.

- bisher über die Kz. 23 = 1 und einem gesonderten Blatt **“Ergänzende Angaben zur Steueranmeldung”**
- Möglichkeit wurde nun **ausgeweitet**
- **drei Optionen**
- **wichtiges Vehikel** – auch zur Vermeidung **steuerstrafrechtlicher Folgen**



KENNZIFFER 500 – UND WAS SIE DAZU WISSEN MÜSSEN

NEUES KOMMUNIKATIONSMITTEL MIT DER FINANZVERWALTUNG

Ergänzende Angaben zur Steueranmeldung

Eine Eintragung ist in Zeile 55 nur vorzunehmen, wenn einer der dort genannten Sachverhalte vorliegt. In diesem Fall erläutern Sie bitte diese Sachverhalte in den „Ergänzenden Angaben zur Steueranmeldung“. Die ergänzenden Angaben werden gesondert geprüft. Dies kann die Bearbeitungsdauer verlängern. Falls Sie mit der Abgabe der Steueranmeldung lediglich Belege und Aufstellungen übermitteln, ist in Zeile 55 keine Eintragung vorzunehmen.

In dieser
Steueranmeldung

500

1

1 = konnten steuererhebliche Sachverhalte nicht erklärt werden.

2 = wird bewusst eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung vertreten

3 = sollen Sachverhalte personell vertieft geprüft werden.

4 = liegen mehrere der vorgenannten Gründe vor (Mehrfachauswahl).

Zum Beispiel:

- Reverse-Charge (§ 13b UStG) – Leistung empfangen: aber keine Rechnung / Bemessungsgrundlage noch unklar
- Bonusgutschriften am Periodenende – Zuordnung zu Steuersätzen noch nicht final
- Retouren: Zuordnung zu Steuersätzen noch nicht final

KENNZIFFER 500 – UND WAS SIE DAZU WISSEN MÜSSEN

NEUES KOMMUNIKATIONSMITTEL MIT DER FINANZVERWALTUNG

Ergänzende Angaben zur Steueranmeldung

Eine Eintragung ist in Zeile 55 nur vorzunehmen, wenn einer der dort genannten Sachverhalte vorliegt. In diesem Fall erläutern Sie bitte diese Sachverhalte in den „Ergänzenden Angaben zur Steueranmeldung“. Die ergänzenden Angaben werden gesondert geprüft. Dies kann die Bearbeitungsdauer verlängern. Falls Sie mit der Abgabe der Steueranmeldung lediglich Belege und Aufstellungen übermitteln, ist in Zeile 55 keine Eintragung vorzunehmen.

In dieser
Steueranmeldung

500

2

1 = konnten steuererhebliche Sachverhalte nicht erklärt werden.

2 = wird bewusst eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung vertreten

3 = sollen Sachverhalte personell vertieft geprüft werden.

4 = liegen mehrere der vorgenannten Gründe vor (Mehrfachauswahl).

Zum Beispiel:

- innergemeinschaftliche Lieferung – wird steuerfrei erklärt, aber Formvorschriften sind nicht vollständig erfüllt
- Abgrenzung einheitliche oder eigenständige Leistung – komplexer Sachverhalt → andere Auffassung „denkbar“
- Vorsteueraufteilung – Aufteilungsmethode

KENNZIFFER 500 – UND WAS SIE DAZU WISSEN MÜSSEN

NEUES KOMMUNIKATIONSMITTEL MIT DER FINANZVERWALTUNG

Ergänzende Angaben zur Steueranmeldung

Eine Eintragung ist in Zeile 55 nur vorzunehmen, wenn einer der dort genannten Sachverhalte vorliegt. In diesem Fall erläutern Sie bitte diese Sachverhalte in den „Ergänzenden Angaben zur Steueranmeldung“. Die ergänzenden Angaben werden gesondert geprüft. Dies kann die Bearbeitungsdauer verlängern. Falls Sie mit der Abgabe der Steueranmeldung lediglich Belege und Aufstellungen übermitteln, ist in Zeile 55 keine Eintragung vorzunehmen.

In dieser
Steueranmeldung

500

3

1 = konnten steuererhebliche Sachverhalte nicht erklärt werden.

2 = wird bewusst eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung vertreten

3 = sollen Sachverhalte personell vertieft geprüft werden.

4 = liegen mehrere der vorgenannten Gründe vor (Mehrfachauswahl).

Zum Beispiel:

- hoher Vorsteuerüberhang – Begründung mitliefern
- Umsatzsprung – Einmaleffekt
- Rechnungskorrektur, Sammelberichtigung, andere Auffälligkeiten

ANMELDUNG ZU UNSEREM NEWSLETTER



**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT**

ZFU STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

IHR ANSPRECHPARTNER
MARCO FUß



**Geschäftsführer | Dipl. Finanzwirt (FH) |
Steuerberater**

Tel +49 251 280 6970-210
E-Mail fuss@zfumsatzsteuer.de

TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE UND ERFAHRUNGEN

Marco Fuß ist seit Oktober 2013 Geschäftsführer der ZfU.

Zuvor war er fast vier Jahre Mitglied der Service Line Indirect Tax Services einer großen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (Big -Four). Darüber hinaus kann Marco Fuß auf über 10 Jahre Erfahrung in der Finanzverwaltung zurückblicken.

Sein Erfahrungsschatz in der Beratung umfasst die Unterstützung und Betreuung von Mandanten bei umsatzsteuerlichen Gestaltungs- und Optimierungsfragen z.B. in Form von Umsatzsteuer Reviews oder umsatzsteuerlichen Überprüfungen von Prozessabläufen, die Würdigung von Geschäftsvorfällen, die Begleitung von Umsatzsteuer-Sonderprüfungen und Betriebsprüfungen und die Begleitung von Einspruchs- und Klageverfahren.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die umsatzsteuerliche Begleitung von Unternehmenskäufen- und Verkäufen (DD), sowie von Umstrukturierungen von Gesellschaften.

Marco Fuß besitzt langjährige Projekterfahrung bei der Prüfung und/oder der Implementierung von „Compliance Management Prozessen“ für den Bereich Umsatzsteuer, bei national und international tätigen Unternehmen insbesondere aus dem Mittelstand.

In seiner bisherigen Beratungstätigkeit hat Marco Fuß eine Vielzahl international tätiger Unternehmen sowie Mittelständler aus der Industrie-, Handels- und Dienstleistungsbranche betreut. Besondere Schwerpunkte lagen und liegen dabei in der Automobilindustrie (Hersteller, Zulieferer und Händler), dem Immobilien-bereich sowie dem Groß- und Einzelhandel.

Neben seiner Beratungstätigkeit ist Marco Fuß als Autor zahlreicher Fachbeiträge und als Referent bei umsatzsteuerlichen Seminarveranstaltungen tätig.

HAFTUNGS AUSSCHLUSS

Die zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot unsererseits.

Die Präsentation gibt unsere Interpretation der relevanten steuergesetzlichen Bestimmungen, die hierzu ergangene Rechtsprechung sowie die hierzu ergangenen Verlautbarungen der Finanzverwaltung wieder.

Die vorliegende Präsentation beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums der Präsentation. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Steuergesetzen, Verwaltungsanweisungen, der Interpretation dieser Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können die Gültigkeit der Aussagen dieser Präsentation beeinflussen.

Wir sind nicht verpflichtet, Sie auf Änderungen in der rechtlichen Beurteilung von Themen hinzuweisen, die wir in dieser Präsentation behandelt haben.

Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Präsentation. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Informationen aus dieser Präsentation gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.

Der Vortrag sowie das Handout ersetzen keine Steuerberatung.